LAND BRANDENBURG

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

34. Jahrgang	Potsdam, den 1. September 2025	Nummer 19

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Rundschreiben 14/25 vom 28. August 2025
Hinsehen - Handeln - Helfen
Angst- und gewaltfrei leben und lernen in der Schule 274

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Gewährung einer Zuwendung für Lehramtsstudierende, die sich verpflichten, nach Ablegen der Staatsprüfung in Regionen mit einem besonderen Lehrkräftebedarf zu unterrichten (Richtlinie Brandenburg-Stipendium Landlehrerinnen und Landlehrer) vom 27. August 2025 311

I. Amtlicher Teil

Bildung

Rundschreiben Nr. 14/25

vom 28. August 2025
Gz.: 45-640-95

Hinsehen - Handeln - Helfen
Angst- und gewaltfrei leben und lernen in der Schule

1. Vorbemerkung

1.1 Alle in Schule Beschäftigte und Beteiligte im außerunterrichtlichen Umfeld (Anlage 3, Seite 3) tragen eine gemeinsame Verantwortung für das Schulklima und das Wohlergehen der Schülerinnen und Schüler. Diese Verantwortung schließt die zuständige untere Schulaufsicht sowie die Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten und darüber hinaus die Beschäftigten des Schulträgers in der jeweiligen Schule mit ein. Gewalttätige Verhaltensweisen dürfen weder bagatellisiert noch verschwiegen werden; vielmehr muss ihnen unmittelbar Grenzen setzend und konstruktiv orientierend begegnet werden.

1.2 An den Schulen ist durch alle Beschäftigten eine gemeinsame Definition für einen „angst- und gewaltfreien schulischen Raum“ auf Grundlage der Anlage 3 zu erarbeiten, um eine verbindliche Vorgehensweise zur Vorbeugung und den Umgang mit Gewalt oder Vorfällen gem. § 64a BbgSchulG abzustimmen. Schülerinnen, Schüler und Personensorgeberechtigte bzw. Erziehungsberechtigte sind in diesen Prozess mit einzubeziehen.

1.3 Für alle (Gewalt-)Vorfälle und Vorfälle gem. § 64a BbgSchulG gilt: Eine gut strukturierte und fest verankerte Präventionsarbeit an Schulen trägt zur Verhinderung bzw. Reduzierung der Schwere und Häufigkeit von Vorfällen bei. Sie vereinfacht bei Eintreten eines Vorfalls ein zeitnahes abgestimmtes Vorgehen.

1.4 Gewalt oder Vorfälle gem. § 64a BbgSchulG an der Schule sind weder zu verharmlosen noch zu verschweigen. Bei Auftreten von Vorfällen sind umgehend angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um klare Grenzen zu setzen, konstruktive Lösungen zu finden bzw. die Verursacherin/den Verursacher zur Rechenschaft zu ziehen. Es ist zu klären, wie Gewalttaten sowie Formen verdeckter Schädigung systematisch aufgearbeitet werden sollen, um einen wirksamen Opferschutz zu gewährleisten, eine Wiedergutmachung einzuleiten und die Gefahr einer Wiederholung möglichst auszuschließen. Darüber hinaus ist präventiv gegen jegliche Formen von Stigmatisierung und Diskriminierung in der schulischen Gemeinschaft vorzugehen.

1.5 Die Anlagen zu diesem Rundschreiben sind verbindlich und geben Anleitung zu notwendigen Handlungen und Meldeverfahren sowie Unterstützungsangeboten.

2. Meldeschwelle, Meldegrad und Arten von Vorfällen

2.1 Die Meldeschwelle wird über Kriterien beschrieben. Sobald eines oder mehrere der Kriterien erfüllt sind, muss eine Meldung erfolgen. Treten mehrere Arten von Vorfällen in einer Situation auf, ist nur die überwiegende Vorfallsart zu melden. Mehrfachnennungen sind nicht mehr möglich. Die Zuordnung der Vorfälle zu den Kriterien der Meldeschwelle definiert den Meldegrad; d. h. den Meldeweg (s. Nr. 4).

Vorfälle, die unterhalb der Meldeschwelle liegen, werden regulär über die bestehenden Regelungen an den Schulen vor Ort dokumentiert (z. B. Klassenbuch) und pädagogisch aufgearbeitet. Diese sind weder an das zuständige staatliche Schulamt noch an das MBJS zu melden. Die Kriterien der Meldeschwelle umfassen sowohl phänomenologisch eindeutig bestimmbare Merkmale, die z. B. durch Beobachtung festgestellt werden (können) als auch bewertende Kriterien, die eine pädagogische Einschätzung der meldenden Personen erfordern.

2.2 Auf jedes der Meldeschwellen-Kriterien ist ein sekundäres Prüfkriterium anzuwenden. Die Kriterien der Meldeschwelle definieren sich wie folgt:

Prüfkriterium A: Ort des Vorfalls ist die Schule/klarer Schulbezug

- der Vorfall hat sich in der Schule/auf dem Schulgelände ereignet
- der Vorfall hat sich auf dem Schulweg ereignet
- der Vorfall hat sich im Rahmen von Schulaktivitäten (wie beispielsweise auf Klassenfahrt/Exkursion/Projekttag) ereignet
- der Vorfall hat sich im digitalen Raum mit Schulbezug (d. h. von der Schule gestellte Hard- oder Software, beispielsweise auf einem Schul-Computer oder im Forum des Lernmanagementsystems) ereignet
- Vorfälle, die im digitalen Raum ohne Schulbezug (z. B. Klassenchat in WhatsApp) beginnen, sich aber in der Schule fortsetzen (z. B. wenn ein Schüler sich bei der Lehrkraft über beleidigende sexistische, rechtsextreme, etc. Inhalte im Klassenchat beschwert).

Bei **dem Prüfkriterium A** handelt es sich um eine Grundvoraussetzung, die allen anderen Meldeschwellen-Kriterien vorangeht. Nur (Gewalt-)Vorfälle, die dieses Prüfkriterium erfüllen, sind über den Meldeprozess zu melden. Für Vorfälle, die dieses Kriterium nicht erfüllen, muss keine Meldung erfolgen. Bei Vorfällen im digitalen Raum ohne Schulbezug wird auf die pädagogische Urteilsfähigkeit der Lehrkräfte und der Schulleitungen verwiesen, die die Möglichkeit einer Meldung nutzen können und so die Unterstützung des zuständigen staatlichen Schulamtes erhalten.

Prüfkriterium B: Einschaltung von Polizei und ggf. Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz sowie Jugendämter, ggf. Rettungsdienste

- der Vorfall wurde zur Anzeige gebracht; Polizei, ggf. Staatsanwaltschaft und/oder Jugendamt, ggf. Rettungsdienst sind eingeschaltet

– eine Meldung muss auch erfolgen, wenn eine Anzeige erst nachträglich nach dem eigentlichen Vorfall erfolgt.

Mit **Prüfkriterium B** wird geprüft, ob der (Gewalt-)Vorfall Meldegrad 2 zuzuordnen ist. Bei dem Prüfkriterium B lassen sich Meldungen klar zuordnen. In Konsequenz muss das auch für die Entscheidung über den Meldegrad gelten. Die Hinzuziehung von Polizei etc. ist ein objektives Maß dafür, dass Schulleitungen die Vorfälle als gravierend eingestuft haben, außerdem ist gerade bei solchen Fällen von erhöhter öffentlicher Aufmerksamkeit auszugehen.

Die Hinzuziehung der Polizei ist auch insbesondere vor dem Hintergrund des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums des Innern und für Kommunales und des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport „Partnerschaften Polizei und Schule – Kooperation bei der Prävention und Bekämpfung von Kriminalität und Verkehrsunfällen sowie der Notfallplanung“ empfehlenswert.

2.3 Der Meldegrad eines zu meldenden Vorfalls unterscheidet sich in Meldegrad 1 und Meldegrad 2. Vorfälle, die unter den Meldegrad 1 fallen, sind durch die Schule dem zuständigen staatlichen Schulamt zu melden. Optional kann eine Weiterleitung des Vorfalls durch das staatliche Schulamt an das MBJS vorgenommen werden. Vorfälle des Meldegrads 2 sowie Vorfälle, die in der Prüfung sich von Meldegrad 1 zu Meldegrad 2 ergeben, sind durch die Schule dem zuständigen staatlichen Schulamt und dem MBJS zu melden.

Die Meldung eines Vorfalls ist für die nachfolgenden Arten von Vorfällen durch die Schulen vorzunehmen.

Unter den Meldegrad 1 fallen:

– Mitführen von Waffen (Verstoß gegen das Waffengesetz oder vergleichbar gefährliche Gegenstände)
– Mitführen, Konsumieren und/oder Handel von Betäubungsmitteln (Verstoß i. S. d. Betäubungsmittelgesetzes sowie Cannabis)
– Mobbing
– Cybermobbing
– Androhen von Gewalt (mit und ohne Waffe, z. B. Androhung eines Amoklaufs/einer Amoktat oder Bomben(an)drohung)
– Körperverletzung (nur schwere oder gefährliche Körperverletzung)
– Berichte/Beobachtungen sexualisierter Gewalt
– Verbreitung, Erwerb, Besitz von (kinder-)pornografischen Inhalten
– Mitführen, Zeigen, Weitergeben, Verteilen von Kennzeichen und Propagandamittel verfassungsfeindlicher Organisationen gem. § 64a BbgSchulG

unterteilt in:
– Rechtsextremismus
– Antisemitismus
– Islamismus / Religiöser Extremismus
– Weiterer Extremismus oder Linksextremismus
– Rassismus.

Unter den Meldegrad 2 fallen:

– Benutzen/Anwenden von (mitgeführten) Waffen
– Amokfehlalarm
– Amoklauf/Geiselnahme
– Tod/Suizid (Todesfall, versuchter Suizid, Suizid).

2.4 Vorfälle, bei denen der Einbezug der Polizei/Staatsanwaltschaft/Verfassungsschutz geboten ist, können als solche definiert werden, bei denen die Gefährdung, das Ausmaß der Gewalt oder die Auswirkungen auf die Beteiligten besonders gravierend sind. Diese können sein

1. wenn Tatsachen bekannt werden, die insbesondere auf die Verbreitung von Propagandamittel verfassungswidriger und terroristischer Organisationen gemäß § 86 des Strafgesetzbuchs (StGB) sowie
2. die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen gemäß § 86a StGB (z. B. Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen) und bei Volksverhetzung gemäß §130 StGB hindeuten
3. gefährliche oder schwere Körperverletzung gemäß §§ 224, 226 StGB
4. sexualisierte Gewalt gemäß §§ 174, 176, 177, 182, 184i StGB
5. Verbreitung/Besitz von (kinder-)pornografischem Material gemäß §§ 184, 184b, 184c StGB
6. Androhung eines Amoklaufs/einer Amoktat sowie Amoklauf
7. wenn Tatsachen bekannt werden, die auf sonstige erhebliche Straftaten an der Schule oder in deren unmittelbarem Umfeld hindeuten oder bevorstehen.

2.5 Bei strafrechtlich relevanten Verstößen, insbesondere bei Vorfällen gemäß § 64 a BbgSchulG hat die Schule Strafanzeige zu erstatten.

Nach der Strafvorschrift des § 138 StGB (Nichtanzeige geplanter Straftaten) muss eine Anzeige erstattet werden, wenn von einem Vorhaben oder der Ausführung von Straftaten (wie z. B. Mord [§ 211], Totschlag [§ 212], Straftaten gegen die persönliche Freiheit [§ 232 Abs. 3 Satz 2, § 232a Abs. 3, 4 oder 5, § 232b Abs. 3 oder 4, § 233a Abs. 3 oder 4] oder einer gemeingefährlichen Straftat [in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs.1 bis 3, § 308 Abs. 1 bis 4, § 309 Abs. 1 bis 5, §§ 310, 313, 314 oder 315 Abs. 3, § 315b Abs. 3 oder §§ 316a oder 316c des Strafgesetzbuches) zu einer Zeit erfahren wird, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann. Wer dies glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, macht sich strafbar.

2.6 Eine Strafanzeige kann grundsätzlich sowohl von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter als auch von der Leitung des zuständigen staatlichen Schulamtes gestellt werden. Ein Strafantrag kann von der verletzten oder der sonstigen antragsberechtigten Person gestellt werden. Bei Minder-

jährigen müssen den Antrag in der Regel beide Elternteile gemeinsam stellen. Ein Elternteil kann den anderen zur Antragstellung ermächtigen. Ist ein Elternteil alleinvertretungsberechtigt, so kann er den Antrag allein stellen.

Die Anzeige oder der Antrag wird nicht in der Eigenschaft als Privatperson gestellt, sondern in Ausübung der dienstlichen Verantwortung und unter Angabe der Dienstanschrift. Bei der Angabe der Adresse der Geschädigten oder der Zeugen sollte ebenso grundsätzlich die Schule als Adresse für eventuelle Zeugenvorladungen angegeben werden.

3. Grundsätzliche Aufgaben und Handeln der Schule bei Vorfällen

3.1 Die Schule ist dafür verantwortlich, dass die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr getroffen und Hilfen zur Konfliktbewältigung geleistet werden. Die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, die gemäß den Vorschriften der §§ 63 und 64 des Brandenburgischen Schulgesetzes in Verbindung mit der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmenverordnung (EOMV) ggf. einzuleiten sind, sind als soziale Konsequenz aus dem Fehlverhalten der Verursacherin bzw. des Verursachers zu verstehen. Auf das Verbot verfassungsfeindlicher Handlungen gemäß § 64a des Brandenburgischen Schulgesetzes wird insoweit Bezug genommen.

3.2 Jede Lehrkraft ist verpflichtet, **sofort** zu handeln und die Schulleitung zu informieren, wenn ihnen Vorfälle gemäß Nr. 2 bekannt werden. Dies betrifft Vorfälle, die sowohl von den Schülerinnen und Schülern als auch von Lehrkräften und oder Schulleitungen am Standort Schule ausgehen. In den Anlagen 1 und 2 zu diesem Rundschreiben sind entsprechende Handlungsschritte vorgegeben. Handelt es sich bei der verursachenden erwachsenen Person um sonstiges schulisches Personal (z. B. Schulbegleiterinnen und -begleiter, Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter, Sekretärin/Sekretär, Hausmeisterin/Hausmeister, etc.) so sind deren unmittelbaren Dienstvorgesetzten von diesem Vorfall zu unterrichten.

3.3 Im Fall meldepflichtiger Vorfälle gemäß Meldegrad 2 (siehe Nr. 2) ist **umgehend** eine Eintragung durch eine Lehrkraft in weBBschule oder durch die Schulleitung in ZENSOS auf Grundlage des Meldebogens vorzunehmen und durch die Schulleitung an die zuständige untere Schulaufsicht sowie das MBJS zu übersenden. Diese Vorgehensweise gewährleistet eine umfassende und effiziente Koordination sowie eine angemessene Reaktion auf die Geschehnisse.

Die Meldung über Vorfälle gemäß Meldegrad 1 ist innerhalb von 24 Stunden vorzunehmen. Diese sind ebenso durch eine Lehrkraft in weBBschule oder durch die Schulleitung in ZENSOS mittels des dort hinterlegten Meldebogens auszufüllen und durch die Schulleitung für die zuständige untere Schulaufsicht freizugeben.

3.4 Bei einem Notfall, darunter fallen gefährliche Körperverletzungen, Amokläufe, Massenunfälle, Katastrophen und Schulunfälle, ist **sofort** die Unfallkasse Brandenburg zu informieren. Die Notfallrufnummer ist den Schulen bekannt und dort hinterlegt. Aus Sicherheitsgründen darf die Notfallrufnummer nicht öffentlich zugänglich gemacht werden.

3.5 Bei Vorfällen sind folgende **Sofort-Maßnahmen durch die Lehrkräfte** der Schule einzuleiten:

1. Unterbindung der Auseinandersetzung, einschließlich sofortiger Grenzsetzung und Deeskalation (Distanz zwischen den Konfliktpartnern) unter Beachtung der Eigensicherung
2. ggf. Hilfe von Dritten hinzuziehen (stehen mehrere Helfende zur Verfügung sollte eine koordinierende Person benannt werden, um einen reibungslosen Ablauf gewährleisten zu können)
3. Unterstützung und Versorgung bei Verletzung, ggf. ärztliche Behandlung
4. umgehende Information an die Schulleitung
5. im Falle unmittelbarer Gefahr für Leib und/oder Leben: Notruf Polizei unter 110 oder Notruf Feuerwehr unter 112
6. bei Notfällen gemäß Nr. 3.4 sofortige Meldung an die Unfallkasse Brandenburg
7. Sicherung von Fakten, die für die weitere Aufarbeitung des Vorfalls erforderlich sind (z. B. Fotos von Symbolen oder Schriftstücken)
8. Benachrichtigung der Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten der betroffenen Schülerinnen und Schüler bei Minderjährigen (Betroffene bzw. Betroffener, Verursachende bzw. Verursacher)
9. Meldung des Vorfalls mittels Meldebogen gemäß Nr. 3.3.

3.6 Nach Abschluss der Sofort-Maßnahmen sind **durch die Schulleitung** Entscheidungen über weitere Maßnahmen und die pädagogische Aufarbeitung zu treffen. Diese

1. prüft und wägt mit anderen Verantwortlichen die aktuelle Gefährdungslage ab
2. entscheidet über den weiteren Handlungs- und Unterstützungsbedarf
3. entscheidet über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen in unmittelbarer zeitlicher Nähe zum Vorfall
4. prüft innerhalb der 24 Stunden den durch die Lehrkraft erstellten Meldebogen auf Richtigkeit und Vollständigkeit, zeichnet den Meldebogen ab und gibt ihn für die untere Schulaufsicht frei
5. veranlasst die bezogene Aufarbeitung in den schulischen Mitwirkungsgremien
6. sorgt für eine fachgerechte Dokumentation zum Vorfall bzw. Ereignis und schließt den Vorfall, ggf. in Absprache mit der zuständigen unteren Schulaufsicht, ab
7. informiert den Schulträger bei Einbruch, Diebstahl, Sachschäden, Sachbeschädigungen, Brandstiftung.

Kann ein Vorfall nicht durch die Schulleitung abschließend eingeschätzt werden, sind die untere Schulaufsicht,

die Polizei, das Jugendamt (je nach Vorfall) und bei presse- und öffentlichkeitswirksamen Vorfällen die Pressestelle des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in Absprache mit der Leitung des zuständigen staatlichen Schulamtes hinzuzuziehen. Die Kontaktdaten sind der Anlage 4 zu entnehmen.

4. Digitales Meldeverfahren

Die Unterscheidung der Vorfälle in Meldegrad 1 und Meldegrad 2 definiert den grundlegenden Meldeweg, der regelt, wer welche Meldungen erhält oder einsehen kann. Das Meldeverfahren erfolgt über ein digitales Tool in weBBschule und/oder ZENSOS.

Der Meldeweg beginnt mit einem meldepflichtigen Vorfall in der Schule. Nach abschließender Dokumentation des Vorfalls erfolgt auf Basis der erfassten Daten eine automatische Klassifikation der Meldung in die zwei Meldegrade 1 und 2, um den Adressaten der Meldung festzulegen. Auf Ebene der Schule muss anhand festgelegter Kriterien der Meldeschwelle entschieden werden, ob nach einem Vorfall eine Meldung erfolgen muss oder nicht. Wird eine Meldung vorgenommen, erfolgt mithilfe des digitalen Meldetools und unter Berücksichtigung der eingegebenen Kriterien eine automatische Zuordnung der Meldung zu einem der beiden Meldegrade, wodurch zugleich auch der entsprechende Meldeweg bestimmt wird. Auf Ebene der staatlichen Schulämter kann bei Meldungen, die vorerst dem 1. Grad zugeordnet wurden, nachträglich eine manuelle Zuordnung zum 2. Grad und anschließende Freigabe für das MBJS erfolgen. Das MBJS kann nach Erhalt einer Meldung oder sonstiger Information über einen (Gewalt-)Vorfall auf das zuständige staatliche Schulamt zugehen (ebenso das staatliche Schulamt auf die Schule), um Rückfragen zu klären und die Informationslage ggf. zu vervollständigen.

Sie haben im Rahmen des Meldewegs die Entscheidungsverantwortung, ob eine Meldung 1. Grades manuell für das MBJS freigegeben werden soll. Dies kann dann erforderlich sein, wenn die Einordnung als Meldung 2. Grades korrigiert werden muss (z. B. aufgrund fehlerhafter Dokumentation der Schule oder abweichender Einschätzung des staatlichen Schulamtes) oder wenn aus Sicht des staatlichen Schulamtes besondere Gründe für eine Information an das MBJS sprechen. Den staatlichen Schulämtern wird somit im Meldeweg die Möglichkeit eingeräumt, die Einschätzung der Schule bzw. des digitalen Melde-Tools zu „überschreiben“. Hierfür werden keine Kriterien vorgegeben. Vielmehr soll die Beurteilungs- und Entscheidungskompetenz sowie Erfahrung der staatlichen Schulämter als untere Schulaufsichtsbehörden genutzt werden.

Innerhalb der staatlichen Schulämter sind bei der Bearbeitung und Bewertung von Meldungen die jeweiligen Rechtsstellen mit einzubeziehen, die den Prozess bei der Sachverhaltsaufklärung sowie -darstellung unterstützen

– sobald die Polizei eingeschaltet und das Verfahren an die Staatsanwaltschaft weiter abgegeben wird

– bei allen (Gewalt-)Vorfällen, bei der eine Lehrkraft die auslösende Person der Tat ist (Verursacherin/Verursacher) und

– bei allen dienst-/arbeitsrechtlichen Fragestellungen sowie bei Ordnungsmaßnahmen.

5. Meldekette unter Beachtung des Datenschutzes

In Schulen und in der Schulverwaltung werden zur Erledigung dienstlicher Aufgaben personenbezogene Daten insbesondere von Schülerinnen und Schülern, Sorgeberechtigten und Lehrkräften verarbeitet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist in der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), im Brandenburgischen Datenschutzgesetz sowie in weiteren Vorschriften, z. B. im Brandenburgischen Schulgesetz oder der Datenschutzverordnung Schulwesen geregelt. Die Broschüre „Hinweise zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung, Handreichung für Schulen in öffentlicher Trägerschaft“ unterstützt ebenso bei der Beachtung der Vorschriften zum Datenschutz.

Die Meldungen von Vorfällen nach diesem Rundschreiben unterliegen der Beachtung der Vorschriften nach der EU-DSGVO. Diese sind mittels des Meldebogens ab Inkrafttreten dieses Rundschreibens nur in weBBschule/ZENSOS auszufüllen und durch die Schulleitung entsprechend freizugeben.

Beim Ausfüllen der Meldebögen ist dafür Sorge zu tragen, dass sowohl in der Darstellung des Vorfalls (Nr. 5 im Meldebogen) als auch in ggf. mit angefügten Beiblättern (z. B. Stellungnahme der beteiligten Personen zum Vorfall) der Datenschutz eingehalten wird. Das bedeutet, dass **keine Klarnamen** und weitere Informationen, die eine Rückschlüsselung auf eine einzelne Person ermöglichen, anzugeben und zu verwenden sind. Die vollständigen Namen und ggf. weitere erforderliche Informationen werden seitens der zuständigen unteren Schulaufsicht oder der Schulpsychologie erst im Wege einer Bearbeitung des Vorfalls abgefragt.

Des Weiteren ist der Datenschutz ebenso bei der Aufarbeitung und Dokumentation des Vorfalls zu beachten und einzuhalten.

6. Schlussbestimmungen

Die Thematik „Gewaltprävention und Umgang mit (Gewalt-) Vorfällen“ **ist einmal jährlich** im Rahmen einer Schulkonferenz **zu behandeln**. Die Berichterstattung darüber, wann sich die Schulkonferenz mit diesem Thema befasst hat, ist in ZENSOS zu dokumentieren.

7. Inkrafttreten

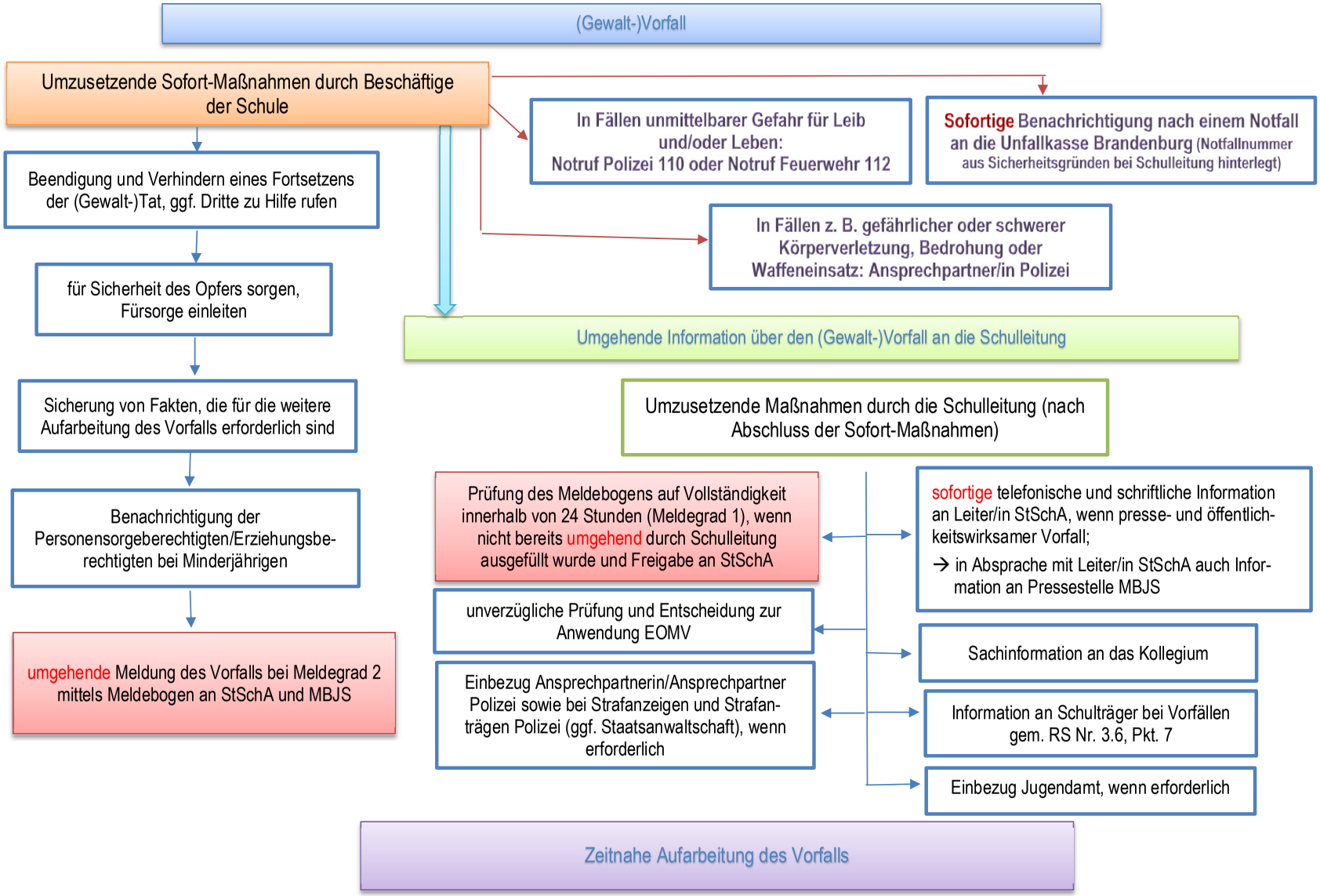
Dieses Rundschreiben tritt am 01.09.2025 in Kraft und hebt gleichzeitig das Rundschreiben 09/21 „Hinsehen – Handeln – Helfen, Angst- und gewaltfrei leben und lernen in der Schule“ vom 22. Juni 2021 auf.

Anlagen

Anlage 1: Handlungsschritte bei (Gewalt-)Vorfällen in der Schule
Anlage 2: Handlungsschritte bei Vorfällen gem. § 64a BbgSchulG in der Schule
Anlage 3: Pädagogische Ansprüche und pädagogisches Handeln sowie Begriffsdefinitionen
Anlage 4: Ausgewählte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie Kontaktdaten; Hinweise und Unterstützung
Anlage 5: Meldebogen der Schulen zu (Gewalt-)Vorfällen (nur online in weBBschule und ZENSOS abrufbar)

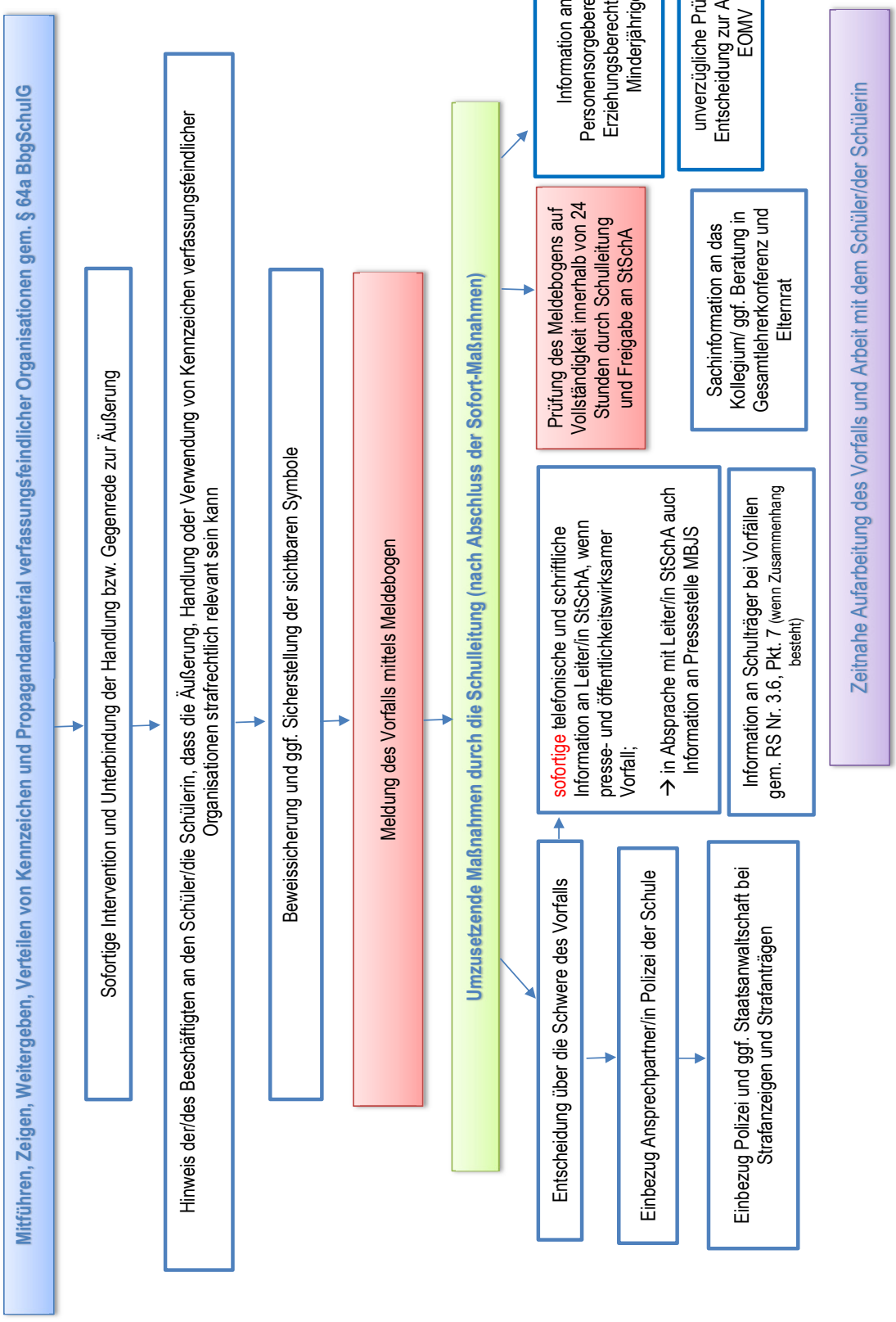
Anlage 1

Handlungsschritte bei (Gewalt-)Vorfällen in Schule gem. Nr. 3 des RS 14/25 „Hinsehen-Handeln-Helfen, Angst- und gewaltfrei leben und lernen in der Schule“



Anlage 2

Handlungsschritte bei Vorfällen gem. § 64a BbgSchulG gem. Nr. 3 des RS 14/25 „Hinsehen-Handeln-Helfen, Angst- und gewaltfrei leben und lernen in der Schule“



Anlage 3

Pädagogische Ansprüche und pädagogisches Handeln sowie Begriffsdefinitionen

Inhaltsverzeichnis Seite

1. Angst- und gewaltfreies Schulklima 3
2. Kooperatives Lernen 3
3. Grundsätze des Handelns 4
4. Waffenverbot in der Schule 6
5. Strafanzeige und Strafantrag 7
5.1 Strafanzeige 7
5.2 Strafantrag 9
6. Fürsorgeverantwortung und Opferhilfe 10
7. Auswahl erzieherischer Maßnahmen für den Einzelfall 10
 - Grenzziehung 10
 - Normenverdeutlichung 10
 - Ermahnungsgespräche 11
 - Ausgleichsgespräche 11
 - Mediationsgespräche 12
 - Garantieerklärungen 12
 - Selbstverpflichtung 12
 - Wiedergutmachung 12
 - Fachliche Auflagen 12
 - Sachbeschädigungen 13

Begriffsdefinitionen

1. Was sind Notfälle und Krisen? 14
2. Was ist eine außergewöhnliche Krisensituation, was ist der Unfallkasse Brandenburg zu melden? 14
3. Was ist allgemein unter schwerwiegend zu verstehen, gibt es eine klare Definition? 15
4. Was ist ein unbestimmter Rechtsbegriff? 15
5. Warum gibt es so etwas wie den unbestimmten Rechtsbegriff? 15
6. Welche Vorfälle sind der schweren, gefährlichen und einfachen Körperverletzung zuzuordnen? 15
7. Sind alle Gewaltvorfälle über weBBschule/ZENSOS zu melden? 16
8. Sind alle Gewaltvorfälle anzuzeigen? 17
9. Was versteht man unter Strafanzeige? 17
10. Was versteht man unter Strafantrag? 17
11. Was ist sexualisierte Gewalt und was umfasst diese? 17
12. Wie verhält man sich rechtskonform bei Erhalt von kinderpornografischem Material? 18
13. Was ist unter Rechtsextremismus zu verstehen? 18

Anlage 3

14. Was ist unter Antisemitismus zu verstehen? 19
15. Was ist unter Rassismus zu verstehen? 20
16. Was ist unter Linksextremismus zu verstehen? 21
17. Was ist unter Islamismus /religiöser Extremismus zu verstehen? 22

Anlage 3

1. Angst- und gewaltfreies Schulklima

Alle in Schule Beschäftigte und alle Beteiligte im außerunterrichtlichen Umfeld tragen eine gemeinsame Verantwortung für das Schulklima und das Wohlergehen der Schülerinnen und Schüler. Sie sorgen somit für ein angst- und gewaltfreies Schulklima. Das bedeutet insbesondere auch, sich offen und offensiv mit Gefährdungen und Gewalttaten auseinanderzusetzen.

➔ wer zählt zu den in Schule Beschäftigten und zu den Beteiligten im außerunterrichtlichen Umfeld

- Schulleiterinnen und Schulleiter
- alle Lehrkräfte
- Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter
- die begleitenden Einzelfallhelferinnen und Einzelfallhelfer
- sonstiges pädagogisches Personal
- Personensorgeberechtigte/Erziehungsberechtigte sowie
- die zuständige untere Schulaufsicht

Motivationen und Ursachen für gewalttätiges Handeln oder bei Vorfällen mit Extremismusbezug[1] sind Themen der pädagogischen Auseinandersetzung. Für besonders schwerwiegende Vorfälle und außergewöhnliche Krisensituationen geben die mit Unterstützung der Unfallkasse Brandenburg erstellten Notfallpläne für die Schulen des Landes Brandenburg umfassende Hinweise.

2. Kooperatives Lernen

Kooperatives Lernen ist nur durch ein verbindliches Miteinander aller in Schule Beschäftigten möglich. Lernende und Lehrende sollten genau hinsehen, um Ängste und Sorgen von Schülerinnen und Schülern frühzeitig zu erkennen. Angemessen handeln und sich gegenseitig helfen geben Raum für ein Lernen ohne Angst. Es gibt weder einen Grund noch die Berechtigung, eine Schülerin, einen Schüler, eine Lehrkraft oder sonstiges an Schule tätiges Personal zu schädigen. Fehlverhalten zu verstehen kann nicht heißen, damit einverstanden zu sein.

Der systematische Aufbau von Verfahren und Regeln zur Konfliktschlichtung und zum Interessenausgleich sowie zur Demokratiebildung müssen eine wichtige Rolle einnehmen. Dies kann im Rahmen von Schulprogrammen und Konzepten zur Schulentwicklung erfolgen. Schulinterne wie auch unterstützende externe Maßnahmen (z. B. Etablierung eines Krisenteams in der Schule, Soziales Lernen oder Streitschlichterprojekte der RAA) sind wesentliche Elemente der Gewaltprävention und Demokratiebildung.

[1] Definition Extremismus (hierunter sind seriöse Begriffserklärungen zum Extremismus vereint: https://www.lpb-bw.de/extremismus-definition

- ➔ alle Beschäftigte müssen Konsens darüber herstellen, wie ein "angst- und gewaltfreier schulischer Raum" definiert wird
- ➔ Absprache eines verbindlichen Vorgehens zum Umgang mit gefährdenden Konflikten, Gewaltvorfällen und Vorfällen mit Extremismusbezug
- ➔ Klärung, wie Gewalttaten sowie Formen verdeckter Schädigung systematisch aufgearbeitet werden sollen,
 - o um einen wirksamen Opferschutz zu gewährleisten
 - o eine Wiedergutmachung einzuleiten und
 - o die Gefahr einer Wiederholung möglichst auszuschließen
- ➔ Schülerinnen, Schüler und deren Sorgeberechtigte/Erziehungsberechtigte sind in den Prozess mit einzubeziehen

Grundsätze für das Zusammenleben und Zusammenlernen sollen in der Schule offen diskutiert, von der Schulkonferenz, z. B. in Form einer Haus- und Pausenordnung, beschlossen (vgl. § 91 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Brandenburgisches Schulgesetz, BbgSchulG) und von der Schulleitung und nach Möglichkeit auch von den Schüler- oder Klassensprecherinnen bzw. –sprecher, unterschrieben werden. Damit sind die an der Schule geltenden Regeln und eine klare Definition von Regelverstößen allen bekannt und können im Schulalltag praktiziert werden.

3. Grundsätze des Handelns

Alle Beschäftigte sind verantwortlich für ein sofortiges Einschreiten, wenn ihr/ihm Gewalttaten oder Hinweise auf Gewalttaten bekannt werden. Letztendlich ist die Schulleitung für eine sachgerechte und schnelle Reaktion hierauf verantwortlich. Wachsende Gewaltformen wie Mobbing und Cybermobbing oder Vorfälle mit Extremismusbezug erfordern besondere Aufmerksamkeit. Hier bedarf es der Wahrnehmung von Veränderungen bei den Schülerinnen und Schülern oder dem Verhalten von Schülergruppen sowie der Kultur des Hinsehens. Gleiches gilt, wenn Gewalttaten, Hinweise auf Gewalttaten, Vorfälle mit Extremismusbezug oder Diskriminierungstendenzen ausgehend von Lehrkräften oder sonstigen am Standort Schule tätigen Personen bekannt werden.

Die gemäß §§ 63 und 64 BbgSchulG in Verbindung mit der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen-verordnung (EOMV) (s. auch Nr. 7 dieser Anlage) ggf. einzuleitenden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind so zu wählen, dass sie als soziale Konsequenz aus dem Fehlverhalten zu verstehen sind. Dies gilt auch im Falle der Anzeige einer Straftat. Der Einsatz erzieherischer Maßnahmen ist entsprechend dem Einzelfall, der Schwere der Tat und der Fallkonstellation den pädagogischen Fachkräften überlassen.

- ➔ Vorgehen bei Vorfällen: siehe Nr. 3 RS 14/25

Bei der Reaktion auf eine Gewalttat ist deren Ursache zu berücksichtigen. **Jede Verursacherin bzw. jeder Verursacher ist zur Verantwortung zu ziehen.** Die Wirkung der Tat bei der bzw. beim Betroffenen ist der Verursacherin bzw. dem Verursacher bewusst zu machen. Unmittelbar nach Gewalttaten stehen Schutz und Hilfe für die Betroffene bzw. den Betroffenen (das Opfer) im Mittelpunkt der schulischen Fürsorge sowie des pädagogischen Handelns. Betroffene von Gewalttaten reagieren sehr unterschiedlich auf Hilfe- und Unterstützungsangebote. Nicht immer sind sie in der Lage, sofort ihren Hilfebedarf zu äußern. Hilfreich kann daher das Angebot sein, der bzw. dem Betroffenen zu ermöglichen, eine vertraute Person hinzuzuziehen und auch später als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.

Einer Person, die eine Gewalttat beging, ist Hilfe anzubieten. Zur Hilfe gehören eine sachlich konfrontierende Auseinandersetzung mit dem Geschehen und seinen Folgen (durch Gespräche oder schriftliche Berichte) ohne Beschönigung ebenso wie die Anleitung zur Wiedergutmachung gegenüber der bzw. dem Betroffenen. Gewaltverhalten allein mit repressiven Maßnahmen zu begegnen, kann sich ggf. kontraproduktiv auswirken. Allen Stigmatisierungen und Demütigungen in der sozialen Gemeinschaft der Schule ist präventiv entgegenzuwirken.

- ➔ tätliches Vergehen einer Lehrkraft oder andere an Schule tätige erwachsene Person gegenüber einer Schülerin oder einem Schüler ist ein Dienstvergehen und muss ebenso geahndet werden
- ➔ richtet sich ein Vorfall gegen sonstiges pädagogisches Personal oder andere in der Schule Beschäftigte, so sind deren unmittelbaren Vorgesetzten (z. B. Kommune oder Landkreis [Träger der Einrichtung]) darüber in Kenntnis zu setzen

Das oberste Kriterium für die weitere Behandlung eines Gewaltvorfalls ist die Fürsorgeverantwortung für die bzw. den Betroffenen. Dies gilt bei Schülerinnen und Schülern und grundsätzlich in jedem Fall auch für betroffene Lehrkräfte und weitere Beschäftigte der Schulgemeinschaft. Die Lehrkräfte sind auf die Unterstützungsangebote der schulpsychologischen Beratung und Betroffene auf die kostenfreien Beratungsangebote der Opferhilfe e. V., Opferberatung Potsdam oder des Weißen Rings e. V., Landesbüro Brandenburg in Potsdam hinzuweisen. Die ebenfalls kostenfreie Beratung des Vereins Opferperspektive in Potsdam richtet sich an Betroffene rechter Gewalt. Die Kontaktdaten sind der beiliegenden Anlage 4 „Ausgewählte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie Kontaktdaten, Hinweise und Unterstützung“ zu entnehmen.

Die Schule unterstützt die Entwicklung der jungen Menschen in Richtung Selbstständigkeit und fördert die Aneignung von Werten sowie die Übernahme von Eigenverantwortung. Dabei ist die Schule auch dazu verpflichtet, die seelische und körperliche Unversehrtheit, geistige Freiheit und Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler zu schützen. Schulen sind verpflichtet, Schutzkonzepte vor Gewalt zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen zu erstellen (§ 4 Abs. 3 Satz 4 Brandenburgisches Schulgesetz).

Die Sicherstellung des Wohlbefindens der Schülerinnen und Schüler erfordert zudem, jeder Mitteilung von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet frühzeitig über den Einbezug des Jugendamtes oder anderer zuständiger Stellen (§ 4 Abs. 3 Satz 3 Brandenburgisches Schulgesetz).
Wenn Lehrkräften während ihrer beruflichen Tätigkeit ernsthafte Hinweise auf die Gefährdung des Wohlbefindens eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, sollten sie die Situation mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten besprechen und gegebenenfalls auf die Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen hinwirken, sofern dies die wirksame Sicherung des Kindes oder Jugendlichen nicht gefährdet.

Lehrkräfte haben das Recht auf Beratung durch erfahrene Fachkräfte des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt), um die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen einzuschätzen. Zu diesem Zweck sind sie berechtigt, die für die Beratung erforderlichen Informationen weiterzugeben, wobei die Daten zuvor pseudonymisiert werden müssen (vgl. § 8b Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe [SGB VIII]).

Falls die Gefährdung nicht abgewendet werden kann oder eine bereits eingeleitete Maßnahme erfolglos bleibt und ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich gehalten wird, um die Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen abzuwenden, haben Lehrkräfte die Befugnis, das Jugendamt zu informieren und die erforderlichen Daten mitzuteilen (§ 4 Abs. 3 BbgSchulG und § 4 Abs. 3 KKG). Die Betroffenen sind hierauf vorab hinzuweisen, sofern dadurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird. Wird das Jugendamt informiert, soll es der meldenden Lehrkraft zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist bzw. noch tätig ist (vgl. § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz [KKG]).

4. Waffenverbot in der Schule

Das Mitführen von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen (z. B. Reizgas, Pfeffersprays, Rasierklingen, Messer, etc.) sowie das sonstige Verbringen dieser in die Schule sind – konkretisiert durch die Hausordnung der Schule – strikt untersagt. Den Schülerinnen und Schülern sowie den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten ist dieses Verbot bereits bei der Aufnahme in die Schule schriftlich bekannt zu geben. Die eindeutige Kommunikation eines Waffenverbotes dient der Schaffung eines friedlichen Schulklimas und dem Aufbau von Vertrauen.

Die Durchsuchung von Taschen und Kleidungsstücken von Schülerinnen und Schülern durch Lehrkräfte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Schülerinnen und Schüler zulässig und sollte im Beisein einer neutralen dritten Person vorgenommen werden. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Zustimmung verweigert, darf die Durchsuchung nur von der hinzugezogenen Polizei durchgeführt werden. Eine Durchsuchung durch die Polizei erfolgt nur zur Gefahrenabwehr oder bei Vorliegen des Verdachts einer Straftat. Bei Minderjährigen ist eine Benachrichtigung an die Sorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten vorzunehmen. Jegliche sichergestellten Waffen oder andere gefährliche Gegenstände sind der Polizei zu übergeben. Das Handeln der Polizei darüber (Sicherstellung oder Beschlagnahme) ist zum einen von der

Gefahrenprognose und der Art der Waffe abhängig und zum anderen muss dies aufgrund einer gesetzlichen Grundlage legitimiert sein.

5. Strafanzeige und Strafantrag

Besteht gegen Schülerinnen, Schüler oder gegen eine Lehrkraft der Verdacht einer strafbaren Handlung, hat die Schulleitung zu prüfen, ob pädagogische Maßnahmen ausreichen oder ob wegen der Schwere der Tat eine Anzeige bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft erfolgen muss.

Die Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers sind unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Straftaten betreffend Sexualdelikten gegenüber einer Schülerin oder einem Schüler, sollte vorab mit den Personensorgeberechtigten bzw. den Erziehungsberechtigten und der/dem Betroffenen gesprochen werden, ob eine Anzeige zu dem Zeitpunkt gestellt werden soll. Fachberatungsstellen können bei der Entscheidungsfindung unterstützend angefragt werden.

5.1 Eine Strafanzeige ist insbesondere dann zu erstatten, wenn der Schulleitung Tatsachen bekannt werden, die Anhaltspunkte dafür sein können, dass folgende Straftaten an der Schule oder im unmittelbaren Umfeld davon begangen wurden oder bevorstehen:

- ➔ Sexualdelikte
- ➔ Raubdelikte
- ➔ Körperverletzung
 - o gefährliche Körperverletzung (z. B. mit Waffen, gefährlichen Werkzeugen oder gemeinschaftlich begangen)
 - o schwere Körperverletzung (d. h. mit dauerhaften Schädigungen - in Schule eher selten)
- ➔ Freiheitsberaubung
- ➔ besonders schwere Fälle von Erpressung, Bedrohung oder Nötigung
- ➔ Einbruchsdiebstähle oder Brandstiftung
- ➔ Verstöße gegen das Waffengesetz oder das Betäubungsmittelgesetz
- ➔ politisch oder religiös motivierte Kriminalität (Vorfälle mit Extremismusbezug)
- ➔ Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (z. B. erheblicher Missbrauch digitaler Medien)
- ➔ Ausspähen und Abfangen von Daten
- ➔ Computerbetrug bzw. Sabotage
- ➔ gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (z. B. Steinwürfe)

Bei Sachverhalten, die nicht angezeigt werden müssen, kann es ebenso sinnvoll sein, die Polizei bzw. die jeweilige Ansprechpartnerin bzw. den jeweiligen Ansprechpartner Polizei der Schule zu informieren und das weitere Vorgehen abzusprechen; darüber entscheidet die Schulleitung. Dies vor allem vor dem Hintergrund, da eine Schulleitung nicht immer eine abschließende Einschätzung vornehmen kann, ob es sich um schwerwiegende oder um besonders schwerwiegende Vorfälle im strafrechtlichen Sinne handelt und diese somit anzuzeigen sind. So können auch weniger schwerwiegende Vorfälle (z. B. einfache Körperverletzung) erheblich sein.

Gerade bei Gewaltvorfällen ist es wichtig, dass die bzw. der Betroffene erfährt, dass sie bzw. er ernst genommen wird und ihre bzw. seine Rechte vertreten werden.

Die Intensität der Straftat ist im Einzelfall bei weniger schwerwiegenden Straftaten z. B.

- ➔ Beleidigung
- ➔ Bedrohung
- ➔ einfache Körperverletzung
- ➔ Nötigung
- ➔ Diebstahl
- ➔ Sachbeschädigung

zu prüfen.

Nicht alle hier aufgeführten Vorfälle sind meldepflichtig nach dem RS 14/25. Die meldepflichtigen Vorfälle sind dem RS 14/25 unter Nr. 2 sowie dem Meldebogen zu entnehmen.

- ➔ Lehrkräfte sind verpflichtet, die Schulleitung zu unterrichten, wenn sie Kenntnis von solchen oder vergleichbaren Straftaten erhalten
- ➔ erhalten Schülerinnen und Schüler davon Kenntnis, können diese sich an die Klassenlehrkraft, eine Vertrauenslehrerin/einen Vertrauenslehrer oder die Schulleitung wenden
- ➔ eine Anzeige bei der Polizei beendet nicht die pädagogische Bearbeitung der Gewalthandlung und des ihr zugrundeliegenden Konflikts!

Die Anzeige einer Straftat kann bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten angebracht werden (§ 158 Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung (StPO)).

Die Anzeige von strafunmündigen Kindern (unter 14 Jahren) ist vom Einzelfall abhängig. Bei diesen Fällen soll die Ansprechpartnerin/der Ansprechpartner Polizei der Schule einbezogen werden.

Sollte bei strafunmündigen Kindern die Vermutung bestehen, dass Erziehungsdefizite bei den Personensorgeberechtigten bzw. den Erziehungsberechtigten bestehen und Hilfen nicht in Anspruch genommen werden, nimmt die Schule direkt mit dem zuständigen Jugendamt bzw. mit der für das Einzugsgebiet der Schule zuständigen Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) Kontakt auf.

Eine Strafanzeige z. B. wegen eines Offizialdelikts, also Straftaten, die von Amts wegen und ohne Rücksicht auf den Willen von Opfern staatlich verfolgt werden (z. B. Raub oder Erpressung), kann jeder erstatten, der Kenntnis erlangt. Die/der Anzeigende muss den Tathergang nicht selbst erlebt haben, sondern zeigt an, was geschehen sein soll, damit der Vorgang von der Polizei ermittelt und geprüft werden

kann. Der Bericht des Opfers/Geschädigten über den Vorgang sollte in solchen Fällen nicht nur dem Meldebogen, sondern auch dem Schreiben an die Polizei angefügt werden. Die Anzeige von Offizialdelikten ersetzt jedoch nicht eine pädagogische Strategie des Umgangs damit durch die Schule, die dabei auch die möglicherweise stigmatisierende Wirkung der Strafverfolgung zu berücksichtigen hat.

➔ mit der Anzeige nimmt die Schulleitung ihre Fürsorgepflicht wahr und macht deutlich, dass es sich hier um ein strafrechtlich relevantes und im Rahmen des Schullebens nicht hinnehmbares Fehlverhalten handelt

Sollten einer Schule verfassungsfeindliche Vorfälle rechts- bzw. linksextremistischer Art oder religiös fundamentalistische, insbesondere politisch indoktrinierende Äußerungen in Form von Schriften oder Plakaten per Post zugehen (Vorfälle mit Extremismusbezug), so sind diese sicherzustellen und an die zuständige Polizeidienststelle weiterzuleiten. Um die kriminaltechnische Untersuchung zu erleichtern, sollen möglichst wenige Personen die Zusendung berühren. Eine Meldung gemäß dem RS ist vorzunehmen.

5.2 **Ein Strafantrag** kann gemäß § 158 Absatz 1 Satz 1 StPO bei der Polizei, bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich angebracht oder zu Protokoll gegeben werden. Bei einem Antragsdelikt stellt ein Strafantrag eine Prozessvoraussetzung dar, der innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis von Tat und der Person der Täterin/des Täters von der bzw. dem Verletzten (der/dem gesetzlichen Vertreter/in oder Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten) oder vom sonstigen Antragsberechtigten zu stellen ist. Es sei denn, die Strafverfolgungsbehörde hält wegen des besonderen öffentlichen Interesses ein Einschreiten von Amts wegen für geboten und nimmt bei den sogenannten relativen Antragsdelikten die Ermittlungen von sich aus auf.

Antragsdelikte *(Antragsberechtigte)* sind laut Strafgesetzbuch insbesondere:

- § 123 StGB: Hausfriedensbruch *(Schulleitung)*
- § 185 StGB: Beleidigung *(Verletzte/r oder Dienstvorgesetzte/r)*
- § 186 StGB: Üble Nachrede *(Verletze/r oder Dienstvorgesetzte/r)*
- § 201a StGB: Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen *(Betroffene/r oder Dienstvorgesetzte/r)*
- §§ 223, 229 StGB: Vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzung *(Betroffene/r oder Dienstvorgesetzte/r bei Delikten gegen Amtsträger, ggf. Strafverfolgungsbehörde bei besonderem öffentlichem Interesse)*
- § 241 StGB: Bedrohung *(Betroffene/r oder ggf. Dienstvorgesetzte/r)*
- § 303 StGB: Sachbeschädigung *(Betroffene/r, Schulleitung, auch Schulträger oder Strafverfolgungsbehörde bei besonderem öffentlichem Interesse).*

Insbesondere in allen Fällen, in denen ein gezielter Angriff, und hierbei insbesondere jeder Angriff mit Waffengewalt, eine bzw. einen Beschäftigten in Ausübung ihres/seines Amtes trifft, ist grundsätzlich in Wahrnehmung der Fürsorgeverantwortung der Behörde eine Strafanzeige/ein Strafantrag von der Leitung

des staatlichen Schulamtes zu stellen. Das verdeutlicht der Verursacherin/dem Verursacher oder außenstehenden Dritten exemplarisch, welche Art der Grenzüberschreitung nicht hinzunehmen ist.

6. Fürsorgeverantwortung und Opferhilfe

Das oberste Kriterium für die weitere Behandlung eines Gewaltvorfalls ist die Fürsorgeverantwortung für die Betroffene bzw. den Betroffenen. Dies gilt bei Schülerinnen und Schülern und grundsätzlich in jedem Fall auch für Lehrkräfte und weiteren Beschäftigten der Schulgemeinschaft. Die Lehrkräfte sind auf die Unterstützungsangebote der schulpsychologischen Beratung und Betroffene auf die kostenfreien Beratungsangebote der Opferhilfe e. V., Opferberatung Potsdam oder des Weißen Rings e. V., Landesbüro Brandenburg in Potsdam hinzuweisen. Die ebenfalls kostenfreie Beratung des Vereins Opferperspektive in Potsdam richtet sich an Betroffene rechter Gewalt. Die Kontaktdaten sind der beiliegenden Anlage 4 „Ausgewählte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie Kontaktdaten - Hinweise und Unterstützung“ zu entnehmen.

Gemäß § 4 Absatz 3 BbgSchulG erfordert es die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler, jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Grundsätzlich stehen neben ordnungsrechtlichen schulischen Maßnahmen vor allem Hilfsangebote der Schule (z. B. über die Information des Jugendamtes gemäß § 63 Absatz 3 BbgSchulG) im Vordergrund. Wenn das Wohl der Schülerinnen und Schüler ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt scheint, ist das zuständige Jugendamt zu informieren. Als weitere Maßnahme kommt eine schriftliche Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten über zu erreichende Erziehungs- und Bildungsziele gemäß § 44 Absatz 6 BbgSchulG in Betracht.

7. Auswahl erzieherischer Maßnahmen für den Einzelfall

Nachfolgend werden einzelfallbezogene Interventionsangebote nach Gewalthandlungen dargestellt, die schulintern umgesetzt werden können. Diese sind jedoch nicht abschließend. Jede andere Form von erzieherischer pädagogischer Maßnahme kann umgesetzt werden; diese soll sich immer nach der Schwere der Handlung richten.

Die klare **Grenzziehung** durch die Schule direkt nach einer Tat als Signal für ein „Stopp!“ (ggf. mit einer Suspendierung nach § 64 BbgSchulG verbunden), entspricht dem klaren Bekenntnis, dass ein solches Verhalten in der Schulgemeinschaft nicht geduldet wird.
Diese Botschaft ist klar, kurz und knapp zu vermitteln und, bei Suspendierung und/oder Hausverbot, schriftlich gegenüber den Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten zu wiederholen. Formale Verfahrenswege des § 64 BbgSchulG sind in der Folge umzusetzen (Anhörungen, Klassenkonferenz usw.).

Die **Normenverdeutlichung** durch externe Fachkräfte (z. B. Polizei), die der Verursacherin bzw. dem Verursacher Hinweise auf die Folgen des Regelverstoßes und das weitere Sanktionsverfahren geben soll, kann nach massiven Gewaltvorfällen erfolgen und findet entweder vor einer Klassenkonferenz statt bzw. ist bereits eine Auflage dieser Konferenz. Beim normenverdeutlichenden Gespräch werden die

Sichtweisen aller beteiligten Konfliktpartner reflektiert sowie Anlass, Hintergründe, Konsequenzen, aber auch die Wirkung auf die Betroffene bzw. den Betroffenen besprochen. Das Gespräch kann auch im Beisein der Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten geführt werden. Die Normenverdeutlichung durch den polizeilichen Jugendschutz entspricht diesem Format.

Ermahnungsgespräche sind durch Klassenlehrkräfte oder Schulleitungen einzusetzen, wenn eine Fortsetzung des Konfliktes zu anderer Zeit, an anderer Stelle oder mit anderen Mitteln zu befürchten ist. Hier ist die Sorge über eine Eskalation mit der klaren Haltung zu verknüpfen, dass eine Zuwiderhandlung in stärkerem Maße sanktioniert werden wird.
Einzubeziehen sind Racheakte, das Anstiften Dritter oder das Holen von Verstärkung. Ermahnungsgespräche können auch vor den bzw. im Beisein der Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten geführt werden oder ihnen wird die Umsetzung eines solchen Gesprächs mitgeteilt. Auch **Gefährder-Ansprachen** der Polizei entsprechen diesem Format.

Grenzziehende, normenverdeutlichende und Ermahnungsgespräche sind einmalige, anlassbezogene Angebote für gewalttätige Schülerinnen und Schüler. Werden die benannten Inhalte befolgt, können konstruktive Konfliktlösungen und Reintegrationen in die Schulgemeinschaft erfolgen. Die Einsicht und Reue der Verursacherin bzw. des Verursachers bzgl. ihres bzw. seines eigenen Verhaltens sollten gefördert bzw. überprüft werden. Ist diese gegeben, können in der Folge Ausgleichsgespräche, Wiedergutmachungsangebote, Garantieerklärungen, Selbstverpflichtungen und Entschuldigungen entwickelt werden.

Wird ihnen mit Widerstand, Leugnung und anderen Neutralisierungsstrategien begegnet, sind weitere Maßnahmen umzusetzen, um die Verbindlichkeit der Ansagen zu gewährleisten.
Das können eine Klassenkonferenz, das Elterngespräch, die Kontaktaufnahme zu Fachberatungsstellen, zum Jugendamt oder zur Polizei sein. Diese nächsten Schritte sind den betroffenen Schülerinnen und Schülern mitzuteilen, um ihnen die konsequente Linie aufzuzeigen.
In allen Gesprächsformaten ist eine konsequente Gesprächsführung von zentraler Bedeutung.

In **Ausgleichsgesprächen** können Betroffene und Verursachende nach einer guten Vorbereitung durch schulische Fachkräfte die Tatumstände besprechen, die Folgen der Tat erkennen, die Angst, den Ärger und die Wut über die Tat seitens der bzw. des Betroffenen thematisieren und die Reue der Verursacherin bzw. des Verursachers als Vorbereitung auf Wiedergutmachung und Entschuldigung nutzen. Ziel ist die gemeinsame Aussöhnung. Die Moderation soll sachlich ausgewogen sein, allerdings steht der Schutz der bzw. des Betroffenen im Vordergrund.

Gleichwohl geht es in diesen Gesprächen nicht vorrangig um eine Normenverdeutlichung, sondern um eine Klärung der Konflikthintergründe und die Erarbeitung einer Grundlage für den gemeinsamen Verbleib in der Schule. Diese Ausgleichsgespräche sind durch schulische Fachkräfte moderierte Gespräche; sie unterscheiden sich von Schlichtungsgesprächen durch Mitschülerinnen und Mitschüler (Streitschlichtung). Die gemeinsam ausgearbeiteten Wiedergutmachungsleistungen und Entschuldigungen werden dokumentiert und überprüft.

Anlage 3

Zur Aufarbeitung der Konflikthintergründe können **Mediationsgespräche** eingesetzt werden. Ausgebildete Beratungslehrkräfte oder Schulmediatoren leiten freiwillige Gespräche, in denen die Kontrahenten eigenständig eine Lösung für ihren Konflikt erarbeiten. Diese Gesprächsform bietet sich auch für eskalierte Erwachsenenkonflikte an. Bei Mediationsgesprächen ist im Unterschied zu den Ausgleichsgesprächen in der Regel deutlich, dass die beteiligten Konfliktpartner beidseitigen Anteil an der Eskalation haben. Das Ausgleichsgespräch führt eher „Verursachende“ und „Betroffene“ zusammen.

Sollte es sich um massive Taten und Bedrohungslagen handeln, sind schriftliche bzw. ggf. mündliche **Garantieerklärungen**, dass keine Gefahr von einer verdächtigten Schülerin bzw. einem verdächtigten Schüler ausgeht, einzufordern.

Eine zusätzliche **Selbstverpflichtung**, dass eine Verursacherin bzw. ein Verursacher eine Straftat oder Regelverletzung auf keinen Fall wiederholen wird, kann schriftlich eingeholt oder mündlich vor einer Klasse oder dem Kollegium vorgetragen werden. Insbesondere bei Wiederholungen sind die konfrontativen Formen geeignet, um die Verbindlichkeit der Selbstverpflichtung über mündliche Beteuerungen hinaus zu erhöhen.

Die **Wiedergutmachung** ist in der Pädagogik eine erfolgreiche Strategie auf problematisches Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern zu reagieren. Sie kann ein wirksames Mittel zur Bearbeitung von einseitig verursachten Konflikten sein und stellt damit in Abhängigkeit vom Kontext des Vorfalls und dem Alter der Schülerinnen und Schüler eine gute Alternative zu Sanktionen dar. Ziel ist es, die betroffenen Schülerinnen und Schüler mit den Folgen ihres Verhaltens zu konfrontieren, dass sie emotional berührt werden und Verantwortung für den entstandenen Schaden übernehmen können. Damit können anstelle von Sanktionen mit den betroffenen Schülerinnen und/oder Schülern Wiedergutmachungsmöglichkeiten ausgehandelt oder bestimmt werden. Die Chance der Wiedergutmachung beinhaltet auch einerseits Verantwortung für schädigendes oder verletzendes Verhalten zu übernehmen und sich gleichzeitig als konstruktiv handelnd in der Schulgemeinschaft erleben zu können. Diese Erziehungsmaßnahme setzt darauf, zukünftiges Verhalten positiv zu beeinflussen.

Mögliche Ideen für eine Wiedergutmachung/Versöhnungsangebote (kann weiter untersetzt werden):

- Dienste und Aufgaben im Schulgebäude oder auf dem Schulhof übernehmen
- Schaden beheben
- bei Sachbeschädigung reparieren oder ggf. ersetzen (sh. Sachbeschädigungen)
- etwas zur Gestaltung des Klassen- oder der Unterrichtsräume übernehmen
- bei der Vorbereitung von Gruppenaktivitäten unterstützen und Verantwortung übernehmen
- Anderen etwas Gutes tun, etwas zu teilen
- Entschuldigungsformate
- sich gezielt mit Regeln zu beschäftigen
- …

Fachliche Auflagen wie Referate, Besuche von Einrichtungen, soziale Aufgaben für die Klassen oder Schulgemeinschaft sollten verhältnismäßig sein und einen Zusammenhang zum Tatgeschehen aufweisen. Dienlich sind Maßnahmen, die der Verursacherin bzw. dem Verursacher einen Rollenwechsel

(Referat über Opferhilfeeinrichtungen) abverlangen, eine Verantwortungsübernahme (Hilfestellungen für jüngere Schülerinnen und Schüler, Patenschaften oder Klassenbetreuungen) einfordern oder eine Integrationsleistung (Nachhilfe-Angebote, soziale Aufgaben/Dienste, Unterstützung des Sekretariats oder der Hausmeisterin/des Hausmeisters) beinhalten.

Bei **Sachbeschädigungen** ist zu prüfen, ob die Wiederherstellung des Ursprungszustands eines Gegenstandes (Wände, Sanitäranlagen, Möbel) in Eigenleistung erfolgen kann. Zumeist stehen hier mangelnde Kompetenzen oder gesundheitliche Risiken entgegen.

Weitere einzelfallbezogene Maßnahmen und z. B. eine ergänzende Elternarbeit können abgewogen und umgesetzt werden. Projektangebote bzw. Projekttage von externen Anbietern zu speziellen Fragestellungen oder Themen (Projektwochen zur Gewaltprävention, Zivilcourage, Vorfälle mit Extremismusbezug usw.) können ebenso herangezogen werden.

Anlage 3

Begriffsdefinitionen

Die nachfolgenden Begriffsdefinitionen sind eine kurze Auswahl und nicht abschließend.

1. Was sind Notfälle und Krisen?

Notfallsituationen in Schulen können individuelle Unfallereignisse, Bedrohungs- und Gewalterfahrungen, Todesfälle oder Suizide sein. Eine Schule kann von Katastrophen oder Ereignissen wie Bränden, Sturmschäden, Überschwemmungen oder chemisch-biologischen Unfällen und komplexen Schadenslagen wie Massenunfällen, Gebäudeeinstürzen oder Amokläufen betroffen sein.

Gemeinsam ist diesen Ereignissen, dass sie aus dem Alltagsgeschehen herausfallen und die psychische und körperliche Integrität Einzelner, einer Gruppe oder der gesamten Schulgemeinschaft beeinträchtigen können. Neben unmittelbar Betroffenen wie direkt Anwesenden, Geschädigten oder Opfern können aber auch deren Angehörige, Freunde, Zeugen, Zuschauerinnen und Zuschauer oder Helferinnen und Helfer mittelbar betroffen und belastet sein.

Notfälle können innerhalb der Schule oder auf dem Schulweg eintreten und somit zu einem schulischen Krisenereignis führen. Sie können aber auch außerhalb der Schule im Freizeitbereich stattfinden und dennoch in der Schule große Betroffenheit auslösen. So kann beispielsweise der Tod einer Schülerin, eines Schülers oder einer Lehrkraft am Abend oder Wochenende am nächsten Schultag in der Schule zu einer Krise führen.

Die Begriffe „Notfall“ und „Krise“ lassen sich allerdings nicht trennscharf voneinander abgrenzen und werden auch in der Fachliteratur uneinheitlich verwendet. Zu beachten ist, dass zwar einerseits Notfälle zu einer Krise in der Schule führen können. Es ist aber auch umgekehrt vorstellbar, wenn z. B. die suizidale Krise einer Schülerin oder eines Schülers in einen Notfall – die konkrete Suizidhandlung – mündet.

Krisenbegriff nach Caplan (1964): Er beschreibt eine akute Überforderung eines gewohnten Verhaltens- und Copingsystems durch belastende innere oder äußere Erlebnisse, die sich durch Gefühle von Angst, Hilflosigkeit, Bedrohung und Kontrollverlust, Verlust des seelischen Gleichgewichts und innerer Druck äußern können.

Krisenbegriff nach Cullberg (1978): Er definiert Krise als den Verlust des seelischen Gleichgewichts, den ein Mensch verspürt, wenn er mit Ereignissen und Lebensumständen konfrontiert wird, die er im Augenblick nicht bewältigen kann, weil sie von der Art und vom Ausmaß her seine durch frühere Erfahrungen erworbenen Fähigkeiten und erprobten Hilfsmittel zur Erreichung wichtiger Lebensziele oder zur Bewältigung seiner Lebenssituation überfordern.

2. Was ist eine außergewöhnliche Krisensituation, was ist der Unfallkasse Brandenburg zu melden?

- Amokläufe

- Massenunfälle
- Katastrophen
- tödliche (Schul-)Unfälle
- gefährliche Körperverletzung (mit Waffen, gefährlichen Werkzeugen, etc.).

3. Was ist allgemein unter schwerwiegend zu verstehen, gibt es eine klare Definition?

Als schwerwiegend wird eine (meist negative) Sache, die wichtig ist, weil sie große Konsequenzen hat, definiert. Sie hat weitreichende Auswirkungen (z. B. ein Entschluss, eine Entscheidung) mit sehr unangenehmen Folgen (z. B. ein Fehler, eine Erkrankung).
Somit kann schwerwiegend als unbestimmter Rechtsbegriff gewertet werden.

4. Was ist ein unbestimmter Rechtsbegriff?

Der „unbestimmte Rechtsbegriff“ bezeichnet im deutschen Recht einen Terminus innerhalb eines gesetzlichen Tatbestands oder einer Norm, der vom Gesetzgeber bewusst nicht abschließend definiert wird. Denn der objektive Sinngehalt erschließt sich häufig nicht auf den ersten Blick.

5. Warum gibt es so etwas wie den unbestimmten Rechtsbegriff?

Grund für das Vorhandensein unbestimmter Rechtbegriffe ist, dass der Gesetzgeber nicht jeden regelungsbedürftigen Sachverhalt vorhersehen und bestimmen kann. Viele Paragrafen und gesetzliche Regelungen gewähren daher dem Rechtsanwender eine gewisse Flexibilität bei der Anwendung der Norm. Der unbestimmte Rechtsbegriff kann hingegen sowohl auf der Rechtsfolgen- als auch auf der Tatbestandsseite einer Norm vorkommen.

6. Welche Vorfälle sind der schweren, gefährlichen und einfachen Körperverletzung zuzuordnen?

Schwere Körperverletzung (in Schulen eher selten):

Die vom Gesetzgeber als schwere Körperverletzung bezeichnete besondere Form der Körperverletzung kommt in der Praxis tatsächlich sehr selten vor. Sie wird im Allgemeinen aber häufig mit der gefährlichen Körperverletzung verwechselt. Eine schwere Körperverletzung liegt vor, wenn die Körperverletzung zur Folge hat, dass beispielsweise das Sehvermögen, das Gehör, die Fortpflanzungsfähigkeit oder ein wichtiges Glied des Körpers verliert. Auch wenn das Opfer durch eine Körperverletzung erheblich dauernd entstellt wird oder anschließend (geistig) behindert ist, liegt die schwere Körperverletzung vor.

Gefährliche Körperverletzung:

Die gefährliche Körperverletzung kann durch fünf Formen der Tatbegehung erfüllt werden:

- mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich
- mittels einer Waffe oder einem anderen gefährlichen Werkzeug (z. B. geladene Schreckschusswaffe, geladene Gaspistole, Knüppel, Eisenstange, Katapult, Schere, Nadel, Gabel, Schlauch (bei Verwendung zum Schlagen), Würgeholz, fahrendes Kraftfahrzeug,

Rohrzange, Kleiderbügel, Schlüsselbund (bei Verwendung zum Schlagen), Schal (bei Verwendung zum Drosseln)

- mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung (ein wuchtig geführter Kopfstoß gegen den Kopf des Verletzten; ein heftig geführter Faustschlag gegen Kopf; bei Fußtritten gegen den Kopf; bei Messerstichen in Brust, Rücken oder Bauch; beim Würgen unter Abschnüren der Halsschlagader oder Unterbrechung der Luftzufuhr bis zur Bewusstlosigkeit).

In der Praxis sind aber nur die vorgenannten drei Varianten häufig zu finden. Darüber hinaus fallen noch unter die gefährliche Körperverletzung:

- Taten durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen
- Taten mittels eines hinterlistigen Überfalls.

Einfache Körperverletzung:

Die "einfache" Körperverletzung ist in § 223 StGB geregelt: *"Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, …"*.

Unter der körperlichen Misshandlung verstehen die Juristen ein übles, unangemessenes Behandeln, das entweder das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt. Was darunter subsumiert wird soll die nachfolgende kleine Auflistung zeigen (alle nachfolgenden Handlungen wurden als Körperverletzung angesehen und verurteilt:

- durch langandauerndes Nachstellen hervorgerufene depressive Verstimmung mit Schlafstörung und Konzentrationsstörung
- Schmerz nach einer Ohrfeige (ohne erhebliche Schmerzen nur eine Beleidigung)
- Festhalten im Schwitzkasten mit nachfolgenden Nackenschmerzen
- Abschneiden von Haaren beeinträchtigt die körperliche Unversehrtheit und kann damit den Tatbestand der Körperverletzung erfüllen.

Darüber hinaus gehen Gerichte meist von einer einfachen Körperverletzung aus, wenn

- das Opfer angespuckt oder gekratzt wird (das bloße Anspucken genügt nicht für eine Körperverletzung, eine solche wurde aber beispielsweise dann bejaht, wenn das Anspucken Brechreiz auslöst. Kratzen erfüllt nicht in jedem Fall den Tatbestand des § 223 StGB, bejaht wurde eine Körperverletzung beispielsweise bei starken schmerzverursachenden Kratzern.)
- oder etwa durchs Anrempeln blaue Flecke erleidet (Anrempeln mit blauen Flecken reicht grundsätzlich nicht für eine Körperverletzung aus. Die Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens oder der körperlichen Unversehrtheit muss mehr als nur unerheblich sein, bei blauen Flecken wird das Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle grundsätzlich nicht bejaht.)

7. Sind alle (Gewalt-)Vorfälle über weBBschule/ZENSOS zu melden?

Nein, es sind nur die Gewaltvorfälle, die im Rundschreiben unter Nr. 2.3 aufgeführt sind, mittels des Meldebogens in weBBschule/ZENSOS meldepflichtig. Alle darüber hinaus gehenden Vorfälle (so z. B. auch die einfache Körperverletzung) sind nicht meldepflichtig.

8. Sind alle (Gewalt-)Vorfälle anzuzeigen?

Nicht alle Gewaltvorfälle sind auch anzuzeigen. Hier wird auf die Nrn. 2.5 und 2.6 des RS sowie auf den Abschnitt „Strafanzeige“ (Seite 7ff. dieser Anlage) verwiesen. Im Zweifel die Ansprechpartnerin/den Ansprechpartner Polizei hinzuziehen.

9. Was versteht man unter Strafanzeige?

Eine Strafanzeige ist die Mitteilung eines Sachverhalts an ein Strafverfolgungsorgan, dass man Kenntnis von einem Sachverhalt erlangt hat, der möglicherweise eine Straftat darstellt. Die Anzeige einer Straftat kann bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten angebracht werden (§ 158 Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung (StPO)).

10. Was versteht man unter Strafantrag?

Ein Strafantrag ist das Verlangen, eine Person wegen einer bestimmten Tat strafrechtlich zu verfolgen.

11. Was ist sexualisierte Gewalt und was umfasst diese?

Sexualisierte Gewalt umfasst alle sexuellen Handlungen, die einem Kind oder einer bzw. einem Erwachsenen aufgedrängt oder aufgezwungen werden. Diese Begrifflichkeit macht deutlich, dass es sich in erster Linie um eine Gewalttat handelt, die mittels sexueller Übergriffe ihren Ausdruck findet. Sexuelle Handlungen werden instrumentalisiert, um insbesondere Gewalt und Macht auszuüben oder aufgrund psychosexuellen Störungen.

Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.

Im 13. Abschnitt Strafgesetzbuch ist diese Gewaltform als "Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung" definiert. Dazu zählen u. a.

- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff / sexuelle Nötigung / Vergewaltigung
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen.

Zu sexualisierter Gewalt zählen z. B.

- herabwürdigende sexistische Kommentare
- unangenehme Berührungen
- Briefe, E-Mails oder Nachrichten mit sexuellem Inhalt
- Anfertigen von persönlichkeitsverletzenden Aufnahmen ohne Einwilligung
- exhibitionistische Handlungen
- sexuelle Nötigung
- Vergewaltigung.

Auch wenn nicht alle diese Formen eine strafrechtliche Bedeutung haben, können sie Betroffene in ihrem Selbstwertgefühl und in ihrer Würde verletzen.

Sexualisierte Gewalt kann ebenso digital stattfinden. Hierzu zählen etwa das Versenden von Nacktbildern gegen den Willen der Betroffenen per Whatsapp, Facebook etc., das „Cybergrooming“ (Ansprechen von Kindern und Jugendlichen im Internet, um sexualisierte Gewalt online oder offline anzubahnen) oder die „Hatespeech“ (Hassrede), z. B. mit sexualisiertem Inhalt wie Vergewaltigungsdrohungen.

12. Wie verhält man sich rechtskonform bei Erhalt von kinder- und jugendpornografischem Material im Sinne des § 184b Strafgesetzbuch (StGB)?

Öffnen Sie keine entsprechenden Nachrichten, Dateien etc. und leiten Sie insbesondere nichts weiter. Informieren Sie unverzüglich die Schulleiterin oder den Schulleiter. Dies gilt auch, wenn Sie sich nicht sicher sind, ob es sich tatsächlich um entsprechendes Material handelt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat unverzüglich die Polizei zu informieren. Dokumentieren Sie, wann und auf welche Weise Sie das Material erhalten haben.

13. Was ist unter Rechtsextremismus zu verstehen?

Weil der Rechtsextremismus an sich über kein homogenes ideologisches Konzept verfügt, gibt es für den Begriff keine einheitliche Definition. Dem Duden zufolge ist ein (Rechts)-Extremist ein politisch extrem eingestellter Mensch. Als (rechts)extremistisch bezeichnet wird eine extreme, politische Einstellung, die gezeigt, bezeugt, vertreten oder verfochten wird usw.

Rechtsextremismus ist demnach Extremismus im Sinne der Ideologie der äußersten Rechten.
Generell gilt: Rechtsextremisten lehnen die freiheitliche demokratische Grundordnung ab und wollen − auch unter Anwendung von Gewalt – diese abschaffen und ein autoritäres oder gar totalitäres staatliches System errichten, in dem nationalistisches und rassistisches Gedankengut die Grundlage der Gesellschaftsordnung bilden sollen.
Das rechtsextreme Weltbild ist gekennzeichnet durch Nationalismus, Fremdenfeindlichkeit, völkische Ideologie, Antisemitismus, Geschichtsrevisionismus, einhergehend mit der Verherrlichung des NS-Regimes und Relativierung bis zur Leugnung des Holocaust, Diffamierung und Ablehnung des demokratischen Rechtsstaats und seiner Institutionen. Nach einer Definition des Bundes-verfassungsschutzes ist "Rechtsextremismus in Deutschland nicht ideologisch homogen. Eine Überbewertung ethnischer Zugehörigkeit und eine gegen den Gleichheitsgrundsatz gerichtete Fremdenfeindlichkeit sind allerdings bei allen Rechtsextremisten festzustellen."

Rechtsextremistische Ideologie ist mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar!

In der Praxis des Verfassungsschutzes werden folgende Merkmale als Anhaltspunkte für rechtsextremistische Bestrebungen gewertet. Diese werden in der Literatur als kennzeichnend für ein rechtsextremistisches Weltbild aufgeführt:

- ein aggressiver Nationalismus, für den nur die deutschen Interessen als Richtschnur gelten und der andere Nationen als "minderwertig" betrachtet
- der Wunsch nach einer Volksgemeinschaft auf "rassischer" Grundlage, die die Rechte des Einzelnen beliebig einschränkt und der pluralistischen Gesellschaft das Modell des "Volkskollektivismus" ("Du bist nichts, Dein Volk ist alles") entgegensetzt
- Antipluralismus
- eine aggressive, extrem gewaltbereite Fremdenfeindlichkeit als Ergebnis einer Wiederbelebung rassistischen und damit verbunden antisemitischen Gedankenguts
- der Wunsch nach einem "Führerstaat" mit militärischen Ordnungsprinzipien (Militarismus)
- Relativierung oder sogar Leugnung der Verbrechen des "Dritten Reiches" und damit verbunden eine Verharmlosung oder Verherrlichung des Nationalsozialismus und
- eine ständige Diffamierung der demokratischen Institutionen und ihrer Repräsentanten. Zur Auflösung der Fußnote.[2]

Rechtsextremistische bzw. rechtsextreme Ideologieansätze wurzeln im Nationalismus und im Rassismus. Sie sind von der Vorstellung geprägt, dass die ethnische Zugehörigkeit zu einer Nation oder Rasse die größte Bedeutung für das Individuum besitzt, und dem sind dann entsprechend die Rechte des Einzelnen untergeordnet.

Ideologisches Bindeglied zwischen den verschiedenen Strömungen des Rechtsextremismus ist häufig der Antisemitismus. Letzterer wird entweder durch offene Hetze ausgedrückt oder kommt verbrämt, in Andeutungen zutage.[3]

14. Was ist unter Antisemitismus zu verstehen?

Um Antisemitismus wirksam bekämpfen zu können und Antisemiten als solche enttarnen zu können, ist es notwendig, das Phänomen zu allererst zu erkennen und zu benennen. Ein wichtiges Instrument ist dabei die Arbeitsdefinition der Internationalen Allianz zum Holocaustgedenken (IHRA). […]

Die Arbeitsdefinition ist auf den Kern des Phänomens komprimiert: auf falsche Schlussfolgerungen vom Individuum auf eine Gruppe und umgekehrt. Sie macht die Wahrnehmung von Juden, Jüdinnen oder für jüdisch gehaltene Personen zur Grundlage für Antisemitismus. […]

Die vollständige Definition lautet wie folgt: „Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Jüdinnen und Juden, die sich als Hass gegenüber Jüdinnen und Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen."

[2] vgl. Armin Pfahl-Traughber, Der organisierte Rechtsextremismus in Deutschland nach 1945, in: Wilfried Schubarth, Richard Stöss (Hrsg.), Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Bilanz, Opladen 2001, 71 ff.

[3] https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/41312/wann-spricht-man-von-rechtsextremismus-rechtsradikalismus-oder-neonazismus/#footnote-target-1

Die Bundesregierung hat außerdem folgende Erweiterung verabschiedet: "Darüber hinaus kann auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, Ziel solcher Angriffe sein." […]

Antisemitismus umfasst oft die Anschuldigung, die Juden betrieben eine gegen die Menschheit gerichtete Verschwörung und seien dafür verantwortlich, dass „die Dinge nicht richtig laufen“. Der Antisemitismus manifestiert sich in Wort, Schrift und Bild sowie in anderen Handlungsformen, er benutzt unheilvolle Stereotype und unterstellt negative Charakterzüge.

Aktuelle Beispiele von Antisemitismus [können] folgendes Verhalten einschließen, ohne darauf beschränkt zu sein:

- Der Aufruf zur Tötung oder Schädigung von Jüdinnen und Juden im Namen einer radikalen Ideologie oder einer extremistischen Religionsanschauung sowie die Beihilfe zu solchen Taten oder ihre Rechtfertigung.
- Falsche, entmenschlichende, dämonisierende oder stereotype Anschuldigungen gegen Jüdinnen und Juden oder die Macht der Jüdinnen und Juden als Kollektiv […]
- Das Verantwortlichmachen der Jüdinnen und Juden als Volk für tatsächliches oder unterstelltes Fehlverhalten einzelner Jüdinnen und Juden, einzelner jüdischer Gruppen oder sogar von Nichtjüdinnen und Nichtjuden.
- Das Bestreiten der Tatsache, des Ausmaßes, der Mechanismen (z.B. der Gaskammern) oder der Vorsätzlichkeit des [Holocaust]
- Der Vorwurf gegenüber den Jüdinnen und Juden als Volk oder dem Staat Israel, den Holocaust zu erfinden oder übertrieben darzustellen.
- Der Vorwurf gegenüber Jüdinnen und Juden, sie fühlten sich dem Staat Israel oder angeblich bestehenden weltweiten jüdischen Interessen stärker verpflichtet als den Interessen ihrer jeweiligen Heimatländer.
- Das Aberkennen des Rechts des jüdischen Volkes auf Selbstbestimmung, z.B. durch die Behauptung, die Existenz des Staates Israel sei ein rassistisches Unterfangen.
- Die Anwendung doppelter Standards, indem man von Israel ein Verhalten fordert, das von keinem anderen demokratischen Staat erwartet oder gefordert wird.
- Das Verwenden von Symbolen und Bildern, die mit traditionellem Antisemitismus in Verbindung stehen (z.B. der Vorwurf des Christusmordes oder die Ritualmordlegende), um Israel oder die Israelis zu beschreiben.
- Vergleiche der aktuellen israelischen Politik mit der Politik der Nationalsozialisten.

Das kollektive Verantwortlichmachen von Jüdinnen und Juden für Handlungen des Staates Israel.[4]

15. Was ist unter Rassismus zu verstehen?

Rassismus ist die Erfindung, dass es bei Menschen unterschiedliche „Rassen“ gibt. Und Rassismus ist die Erfindung, dass diesen „Rassen“ eine Ordnung oder eine Reihenfolge haben. Rassismus diskriminiert Menschen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestätigen heute: Die Erfindung der „Rassen“ ist

[4] vgl. https://www.zentralratderjuden.de/der-zentralrat/ueber-uns/ihra/

falsch. Es gibt bei Menschen keine „Rassen“. Weil die Erfindung falsch ist, steht das Wort „Rasse“ in Anführungszeichen.

Ein rassistischer Gedanke ist zum Beispiel: Weiße Menschen sind besser als Schwarze Menschen.
Wer rassistisch denkt, beachtet nicht die Persönlichkeit des einzelnen Menschen. Man denkt: Er oder sie hat eine dunkle Haut, eine bestimmte Sprache oder eine bestimmte Herkunft. Dann ist er oder sie auch weniger wert oder in der Reihenfolge weiter hinten.

Durch Rassismus werden bestimmte Menschen abgewertet, ausgegrenzt, verletzt und benachteiligt.

Es gibt unterschiedliche Gründe dafür, dass ein Mensch Erfahrungen mit Rassismus macht. Menschen machen zum Beispiel wegen ihrer Herkunft, ihrer Hautfarbe, ihrer Haare, ihres Namens oder ihrer Sprache Erfahrungen mit Rassismus.[5]

Die UN-Antirassismuskonvention definiert rassistische Diskriminierung als „jede auf der vermeintlichen ethnischen Herkunft, „Rasse“, Hautfarbe, Abstammung oder nationalen Ursprungs beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird".[6]

16. Was ist unter Linksextremismus zu verstehen?

Linksextremismus ist ein Sammelbegriff für alle gegen das Prinzip der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichteten Bestrebungen, die auf einer Verabsolutierung der Werte von Freiheit und (sozialer) Gleichheit beruhen, wie sie sich insbesondere in den Ideen von Anarchismus und Kommunismus ausdrücken.

Linksextremisten wollen die bestehende Rechts- und Gesellschaftsordnung und damit die freiheitliche demokratische Grundordnung beseitigen. An deren Stelle soll ein kommunistisches System beziehungsweise eine „herrschaftsfreie“, anarchistische Gesellschaft treten – je nach ideologischer Ausrichtung mit dem Sozialismus als Übergangsphase.

Einig sind sich Linksextremisten in der Notwendigkeit, den „Kapitalismus“ zu überwinden, von ihnen verstanden als untrennbare Einheit von marktwirtschaftlicher Eigentumsordnung und demokratischem Rechtsstaat, welche allein der Erhaltung von Ausbeutungs- und Unterdrückungsverhältnissen diene. So zielen Linksextremisten immer auch gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung (fdGo), wenn sie den „Kapitalismus“ bekämpfen. Die notwendige Überwindung des „Kapitalismus“ kann aus Sicht von Linksextremisten nicht durch politische Reformen, sondern nur durch einen Umsturz der bisherigen

[5] vgl. https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/lexikon-in-einfacher-sprache/322448/rassismus/
[6] vgl. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/diskriminierungsmerkmale/ethnische-herkunft-rassismus/ethnische-herkunft-rassismus-node.html

Staats- und Gesellschaftsordnung erfolgen. Hierzu sind Linksextremisten grundsätzlich bereit, Gewalt einzusetzen.[7]

Für dogmatische Linksextremisten ist die Palästinasolidarität ein wesentliches und einander verbindendes Betätigungsfeld. Sie beinhaltet verschiedene Facetten bis hin zu Israelfeindschaft und Antizionismus. Zielgerichtet versuchen dogmatische Linksextremisten, Debatten und Demonstrationen mit Bezug zur Situation im Nahen Osten ideologisch und personell zu durchdringen.[8]

17. Was ist unter Islamismus /religiöser Extremismus zu verstehen?

"Islamischer Extremismus", auch Islamismus genannt, bezeichnet eine Form des religiös legitimierten politischen Extremismus. Er ist abzugrenzen vom Islam als Weltreligion, deren Ausübung in den Bereich der Religionsfreiheit fällt und durch Artikel 4 des Grundgesetzes garantiert ist. Der islamische Extremismus hingegen ist eine politische Ideologie, die den Anspruch erhebt, die freiheitliche demokratische Grundordnung durch einen totalitären Gottesstaat zu ersetzen. Hierbei greifen Teile der islamisch-extremistischen Szene gezielt auf Gewalt und Terror zurück.

Islamische Extremisten sehen in Allah (wörtl.: Gott) den einzig legitimen Herrscher, Souverän, Richter und Gesetzgeber. Daraus leiten sie eine Einheit von Staat und Religion auf der Grundlage der Scharia ab, welche eine Gewaltenteilung obsolet mache. Sie lehnen von Menschen geschaffene Verfassungen, Gesetze und moralische Prinzipien, die nicht auf islamisch-religiösen Quellen beruhen, ab. Entsprechend verneinen sie die Gültigkeit von Grundrechten, wie etwa die die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Meinungsfreiheit oder die Gleichberechtigung der Geschlechter.

Es existiert eine Vielzahl von islamisch-extremistischen Gruppen, welche sich hinsichtlich ihrer ideologischen Prämissen, Strategien, Mittel und geographischen Orientierungen unterscheiden und teils sogar gegenseitig bekämpfen. So sind im Land Brandenburg einerseits legalistische Islamisten aktiv. Sie versuchen, mit vielfältigen Anstrengungen langfristig Einfluss auf Politik und Gesellschaft zu nehmen, um diese nach ihrem extremistischen Islamverständnis umzuformen. Hierfür bieten sie beispielsweise karitative Angebote an und solche für Bildung. Darüber hinaus versuchen sie bestehende Institutionen und Organisationen gezielt zu unterwandern. Diese Strategien werden in Brandenburg vor allem von islamischen Extremisten angewandt, die der Muslimbruderschaft nahestehen.

Darüber hinaus liegen dem Verfassungsschutz in Brandenburg auch Erkenntnisse aus dem salafistischem und jihadistischem Spektrum vor. Jihadististen sehen sich selbst als "Mujahidin" (Kämpfer, Gotteskrieger). Der bewaffnete Kampf und terroristische Aktionen sind ihre bevorzugten Mittel, um den totalitären Gottesstaat zu errichten. Die bekanntesten Organisationen sind der "Islamische Staat" (IS) und die regionalen Vertreter von Al-Qaida. Aus diesem islamistischen Spektrum sind für Brandenburg insbesondere Personen mit Bezügen zur islamistischen Nordkaukasischen Szene relevant. Eine

[7] vgl. https://www.verfassungsschutz.de/DE/themen/linksextremismus/begriff-und-erscheinungsformen/begriff-und-erscheinungsformen_artikel.html

[8] vgl. https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/hintergruende/DE/linksextremismus/palaestina-solidaritaet-im-dogmatischen-linksextremismus.html

Besonderheit für Brandenburg stellt die Verbindung der nordkaukasischen Szene mit organisierter Kriminalität dar.[9]

Ein wesentliches ideologisches Element des Islamismus ist außerdem der Antisemitismus**.** Antisemitisches Gedankengut bildet dabei in den meisten Fällen einen wesentlichen gemeinsamen Nenner in der Ideologie des islamistischen Spektrums. Die Reaktionen auf die Lage im Nahen Osten seit dem terroristischen Angriff der HAMAS auf Israel im Oktober 2023 zeigen zudem, dass eine feindliche Gesinnung gegenüber jüdischen Menschen und Israel inzwischen fast untrennbar Hand in Hand gehen. Die islamistische Propaganda fördert letzten Endes nicht nur antisemitisches Gedankengut, sie fordert dazu auf, den Gedanken auch Taten folgen zu lassen.[10]

[9] vgl. https://mik.brandenburg.de/mik/de/innere-sicherheit/verfassungsschutz/arbeitsfelder/islamischer-extremismus/#
[10] vgl. https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/extremismus/islamismus-und-salafismus/islamismus-und-salafismus-node.html

Anlage 4

Ausgewählte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie Kontaktdaten
Hinweise und Unterstützung

Im Falle einer akuten Krise oder bei der Entwicklung von Gewaltpräventionskonzepten stehen speziell ausgebildete Expertinnen und Experten sowie Kooperationspartnerinnen und –partner auf Anfrage zur Verfügung.

I. Ausgewählte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie Kontaktdaten

Die nachfolgend genannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind nur eine Auswahl. Sie haben die Möglichkeit, jede andere Ansprechpartnerin oder jeden anderen Ansprechpartner, der Sie bei Gewaltvorfällen und Taten, Vorfällen mit Extremismusbezug sowie Präventionsmaßnahmen unterstützt und berät, in Anspruch zu nehmen.

Die Schulen können sich wenden an:

- die **zuständigen Schulpsychologischen Beratungsstellen**. Sie gehören zu den staatlichen Schulämtern und unterstützen und beraten Einzelne und Gruppen. Darüber hinaus unterstützen sie bei Fragen, die sich aus dem Lehren und Lernen in der Schule ergeben sowie im schulischen Kontext.
 - https://schulaemter.brandenburg.de/infos-fuer-eltern/schulpsychologische-beratungsstellen.html

- die **Opferschutzbeauftragten der Polizei sowie Polizeibeamtinnen und -beamten im Bereich der polizeilichen Prävention**. Sie bieten fachlich fundierte Beratungen im Themenkomplex „Gewaltprävention“ an und können in Konfliktsituationen unterstützen. Eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Polizei und Schule sollte grundlegend etabliert und beispielsweise in Form einer Schulpartnerschaft gelebt werden. Zur Koordinierung von allgemeinen Gewaltpräventionsmöglichkeiten sowie Maßnahmen nach Gewaltvorfällen im Einzelfall stehen die örtlich und sachlich zuständigen Polizeibeamtinnen und -beamten der polizeilichen Prävention zur Verfügung.
 - Bürgertel.: (0331) 2835 0331
 - in dringenden Fällen: Notruf 110
 - Internet: https://polizei.brandenburg.de/liste/opferschutz-und-opferhilfe/416272

 Weitere Informationen zur polizeilichen Kriminalprävention finden sich unter
 - Internet: www.polizei-beratung.de

- die **Regionalen Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie (RAA)**. Sie unterhalten neben der Geschäftsstelle in Potsdam sechs Regionalbüros. Die RAA können bei der Einführung interner Konfliktlösungsstrukturieren unterstützen und beraten bei der demokratischen Gestaltung des Sozialraums Schule. Darüber hinaus koordinieren sie im Land Brandenburg u. a. das Projekt "Schule OHNE Rassismus - Schule MIT Courage" und bieten

Lehrkräften sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugend- und Integrationsarbeit Fortbildungen an.

- Anschrift der Geschäftsstelle: Zum Jagenstein 1, 14478 Potsdam
- Tel.: (0331) 747 800
- E-Mail: info@raa-brandenburg.de
- Internet: www.raa-brandenburg.de

- das **Mobile Beratungsteam (MBT) im Brandenburgischen Institut für Gemeinwesenberatung - demos**. Es unterhält neben der Geschäftsstelle in Potsdam sechs Regionalbüros. Das MBT unterstützt unter dem Leitgedanken 'Hilfe zur Selbsthilfe' alle Kräfte der Gesellschaft, die sich rechtsextremen sowie fremden- und demokratiefeindlichen Entwicklungen entgegenstellen.
 - Anschrift der Geschäftsstelle: Zum Jagenstein 1, 14478 Potsdam
 - Tel.: (0331) 740 624 6
 - E-Mail: geschaeftsstelle@big-demos.de
 - Internet: www.gemeinwesenberatung-demos.de

- den **Verein Opferperspektive in Potsdam**. Er bietet im Falle rechter Gewalt Hilfe durch Beratung und Begleitung für Opfer, Angehörige und Freundeskreis sowie Zeugen.
 - Anschrift: Rudolf-Breitscheid-Straße 164, 14482 Potsdam
 - Tel.: (0331) 817 000 0
 - E-Mail: info@opferperspektive.de
 - Internet: www.opferperspektive.de

- die **Abteilung Verfassungsschutz im Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg**. Sie betreibt Verfassungsschutz durch Aufklärung und bietet u. a. Vorträge und Diskussionen an Schulen an.
 - Anschrift: Henning-von-Tresckow-Allee 9 - 13, 14467 Potsdam
 - Tel.: (0331) 866 2500
 - E-Mail: info@verfassungsschutz-brandenburg.de
 - Internet: www.verfassungsschutz-brandenburg.de

- die **Opferhilfe e. V., Opferberatung Potsdam** mit seinen sechs Opferberatungsstellen. Sie unterstützen u. a. im Umgang mit überwältigend erlebten Gefühlen und bei der Wiederherstellung von Sicherheit und Selbstvertrauen.
 - Anschrift: Jägerstr. 36, 14467 Potsdam
 - Tel.: (0331) 280 272 5
 - E-Mail: potsdam@opferhilfe-brandenburg.de
 - Internet: www.opferhilfe-brandenburg.de

- den **Weißen Ring e. V., Landesbüro Brandenburg** mit seinen 18 Außenstellen. Er findet mit den Betroffenen gemeinsam heraus, welche Unterstützung noch gebraucht wird und was helfen

kann, langfristig mit den Tatfolgen zu leben – egal ob diese seelischer, materieller oder gesundheitlicher Natur sind.
 - Tel.: (0331) 291 273 oder
 - Opfer-Telefon: 116 006
 - E-Mail: Brandenburg@weisser-ring.de
 - Internet: brandenburg.weisser-ring.de

- den **Seniorpartner in School – Landesverband Brandenburg e. V.** Er entwickelt in Mediationsgesprächen Wege zu einer gewaltfreien Lösung der Konflikte, unterstützt das Beratungsnetzwerk der Schulen, gibt in einem kooperativen Begleitprozess bedürfnis- und ressourcenorientierte Hilfe zur Selbsthilfe und realisiert lösungsorientierte Einzelgespräche und Anti-Mobbing-Projekte.
 - Anschrift: Postfach 601405, 14414 Potsdam
 - Tel.: 0172 – 205 198 8
 - E-Mail: info@sis-brandenburg.de
 - Internet: www.seniorpartnerinschool.de

- die **Landes-Kinder- und Jugendbeauftragte** soll sich für die Wahrnehmung und Beachtung der Rechte der Kinder und Jugendlichen innerhalb und außerhalb der Verwaltung stark machen, Ihre Ansprechpartnerin sein und sich insbesondere für die Mitwirkung an Entscheidungen einsetzen.
 - Anschrift: Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam
 - Tel.: (0331) 866 3518
 - E-Mail: katrin.krumrey@mbjs.brandenburg.de

- die **örtlich zuständigen Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte** beraten bei Fragen zum Kindeswohl und Kinderschutz.
 - Link: Jugendämter | Service Brandenburg

- die **Fachstelle Antisemitismus Brandenburg** steht als Ansprechpartnerin für alle Erscheinungsformen von Antisemitismus zur Verfügung, bietet Einzelfallberatung und unterstützt bei der Vernetzung mit jüdischen Communities.
 - Internet: https://www.kiga-brandenburg.org/fachstelle/
 - Tel.: (0331) 581 112 59
 - E-Mail: fachstelle.antisemitismus@kiga-brandenburg.org

In den Fällen, bei denen eine presse- und öffentlichkeitswirksame Brisanz vermutet oder angenommen werden kann, ist in Absprache mit der Leiterin bzw. dem Leiter des staatlichen Schulamtes die Pressestelle des MBJS zu informieren.
 - Anschrift: Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam
 - Tel.: (0331) 866 3520 oder (0331) 3524
 - E-Mail: pressestelle@mbjs.brandenburg.de

Anlage 4

II. Hinweise und Unterstützung

Allgemeines

Im Bereich der Gewalt- und Extremismusprävention- und intervention stehen allen Schulen im Land Brandenburg Unterstützungsangebote zur Verfügung. Neben den Regelungen der Verordnung über Konfliktschlichtung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (EOMV) haben die Schulen die Möglichkeit, sich im Internet des MBJS sowie auf den Internetseiten des Bildungsservers Berlin-Brandenburg und der Brandenburgischen Landeszentrale für politische Bildung zu informieren und Material zu beziehen.

EOMV:
https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/eomv_2014
Internet MBJS:
https://mbjs.brandenburg.de/bildung/gute-schule/gewaltpraevention-notfallplaene.html
https://mbjs.brandenburg.de/bildung/demokratie-leben.html
Bildungsserver Berlin-Brandenburg:
https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/gewaltpraevention
https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/themen/demokratiebildung
Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung:
https://www.politische-bildung-brandenburg.de/search?keys=extremismus

Darüber hinaus werden Fortbildungen und schulinterne Fortbildungsveranstaltungen sowie Schulentwicklungstage angeboten. Diese sind gemäß den Verwaltungsvorschriften über die Fortbildung der Lehrkräfte (VV-Lehrkräftefortbildung – VV-LKFB) zu planen, organisieren und durchzuführen. Weiterhin stehen die Regionalen Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie (RAA Brandenburg) sowie das Netzwerk für Demokratie und Courage mit einem Team aus Experten, die für die weitreichende Thematik breit aufgestellt sind, zur Verfügung.

Verwaltungsvorschriften über die Fortbildung der Lehrkräfte:
https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vvlkfb

In allen Angelegenheiten, die eine erhebliche Störung des Schulfriedens verursachen oder eine Straftat darstellen könnten, ist durch die Schulleitung umgehend die zuständige Schulaufsicht zu kontaktieren.

Darüber hinaus steht die Schulaufsicht auch in Fällen der Prävention zur Unterstützung zur Verfügung. In akuten Notfällen und Gefahrenlagen sollte zunächst immer zuerst unter der Nummer 110 die nächste Polizeidienststelle und anschließend die zuständige Schulaufsicht informiert werden.

Anlage 4

Vorfälle mit Extremismusbezug[1]

Bei Fragen im Zusammenhang mit **Extremismus und möglichen Radikalisierungsprozessen** im schulischen Kontext sowie bei Beratungsbedarf zur Einordnung vergleichbarer Fälle, können Schulen den **Verfassungsschutz Brandenburg kontaktieren**, der dafür im Rahmen seines gesetzlichen Informationsauftrags zur Verfügung steht. Darüber hinaus bietet der Brandenburgische Verfassungsschutz auf seinen Internetseiten Informationsangebote und konkrete Angebote für Schulen (z. B. Vorträge zu Themen des Extremismus (u. a. Rechts- und Linksextremismus, Reichsbürger oder Islamismus) sowie zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (fdGO) an.

Programm „Starke Lehrer – starke Schüler"

Mit dem Programm steht für die Schulen im Land Brandenburg ein bedarfsorientiertes Angebot bereit, das speziell auf ihre individuelle Situation und Bedürfnisse im Umgang mit antidemokratischen Vorfällen und Einstellungen, darunter gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, zugeschnitten ist. Die Fachstelle „Starke Lehrer – starke Schüler" am LIBRA und ihre Kooperationspartner RAA und das Netzwerk für Demokratie und Courage (NDC) beraten und unterstützen Schulleitungen, Lehrkräfte und andere pädagogische Akteure an den Schulen. Das Programm umfasst sowohl Schulungen bzw. Fortbildungen zum Umgang mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Demokratiefeindlichkeit und politisch bzw. religiös motiviertem Extremismus als auch demokratische Schulentwicklung, Supervisions- und Coachingprozesse. Ziel ist es, die u, Schulleitungen, Lehrkräfte und anderen pädagogischen Akteuren in der Auseinandersetzung mit demokratie- und menschenfeindlichen Einstellungen zu stärken. Zudem fördert das Programm durch die Vernetzung der Schulen untereinander und mit externen Akteuren nachhaltig eine demokratische Schulentwicklung.
https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/themen/demokratiebildung/programm-starke-lehrer-starke-schueler

Materialien

Auf der Grundlage der Erfahrungen des Bundeslandes Sachsen im Bereich der Extremismusprävention und -intervention an Schulen hat das MBJS eine **Fallsammlung zum Umgang mit demokratiefeindlichen Vorfällen an Schulen** erarbeitet. Das Hauptziel dieser Broschüre besteht darin, Schulleitungen und Lehrkräften praktische Unterstützung zu bieten, um angemessen auf Fragen und Herausforderungen im Umgang mit antidemokratischen Tendenzen zu reagieren. Die Broschüre wurde in Zusammenarbeit mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales, insbesondere mit der Abteilung Verfassungsschutz sowie dem Ministerium für Justiz erarbeitet. Die Fallsammlung behandelt einige beispielhafte schulische Sachverhalte und erläutert diese anhand von schulrechtlichen, schulorganisatorischen, schulpädagogischen und strafrechtlichen Hinweisen.

- https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/140/broschuere_handlungsleitlinien-fuer-schulleitungen-und-lehrkraefte-im-umgang-mit-antidemokratischen-verhaltensweisen.pdf

Für das übergreifende Thema Demokratiebildung hat das LISUM in Zusammenarbeit mit der Universität Trier eine **Handreichung für Lehrkräfte** entwickelt. Die Handreichung stellt die Rolle der Demokratiebildung im Unterricht der Einzelfächer, im Schulleben sowie im außerschulischen Setting dar

[1] Definition Extremismus (hierunter sind Begriffserklärungen zum Extremismus vereint: https://www.lpb-bw.de/extremismus-definition

und enthält zudem Informationsmöglichkeiten, regionale Beratungsangebote und außerschulische Partner sowie Materialienangebote und praktische Hinweise. Sie baut auf dem Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1–10 in Berlin und Brandenburg und dem Orientierungs- und Handlungsrahmen (OHR) Demokratiebildung auf. Die Handreichung illustriert jahrgangsbezogene Vorschläge für die Umsetzung in den einzelnen Fächern sowie für fächerübergreifenden Unterricht.

- https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/140/2023-02-01_hr-demokratiebildung.pdf

Die **Handreichung zum Thema „Islam in Schulen"** soll den Schulen eine Hilfestellung bieten und ihnen so rechtssicheres Handeln und Kommunizieren bei religiös begründeten Fragestellungen im Umgang mit muslimischen Schülerinnen und Schülern und deren Eltern ermöglichen. Die Informationen beziehen sich auf einige wesentliche Bereiche und sind nicht als abschließend zu betrachten. Die Broschüre benennt weitere Publikationen, die über wesentliche Regeln des islamischen Glaubens und über den Umgang mit religiös begründetem Extremismus informieren, darunter die Handreichung der Bundeszentrale für politische Bildung „Schule und religiös begründeter Extremismus Hintergrundwissen, Handlungsoptionen und Materialien für die pädagogische Praxis im Überblick".

- https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/themen/Demokratiebildung/Salafismus/Leitfaden-Islam-in-Schulen_final.pdf

Zusätzlich hat das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport jeder Schule ein **Plakat mit regionalen Beratungs- und Unterstützungsangeboten zur Demokratiebildung** zur Verfügung gestellt. Das Plakat hat das Ziel, den Schulen einen Überblick über die umfangreichen regionalen Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie außerschulischen Partner zur Demokratiebildung im Land Brandenburg zu geben. Die digitale Fassung wird regelmäßig aktualisiert.

- https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/140/flyer_regionale_beratungs-_und_unterstuetzungsangebote_fuer_schulen_zur_demokratiebildung.pdf

Sollten im Zuge der schulischen Aufarbeitung von Vorfällen besondere Vorhaben existieren, stehen sowohl das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport als auch die Koordinierungsstelle bei Fragen der Umsetzung und möglicher Finanzierungsmöglichkeiten beratend zur Seite.

Ansprechperson MBJS:
Frau Marta Wilke (Tel: (0331) 866 3963; E-Mail: marta.wilke@mbjs.brandenburg.de)

Ansprechperson Koordinierungsstelle:
Herr Alfred Roos (Tel: (0331) 866 1170; E-Mail: alfred.roos@stk.brandenburg.de)

Gewaltprävention

Auch zum Thema der Gewaltprävention stehen den Schulen viele Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung. Schule ist ein wichtiger Ort für Kinder- und Jugendschutz. Der Lern- und Lebensort „Schule" verfügt über Potenziale und Kompetenzen, die für den verbesserten Schutz von Mädchen und Jungen genutzt werden können. Dabei sind Lehrkräfte wichtige Bezugspersonen, die erklären und aufklären

sowie ihren Schülerinnen und Schülern soziale Werte und Normen vermitteln. Es erfordert eine hohe Kompetenz, Notsituationen zu erkennen und auf Gewalthandlungen angemessen zu reagieren, um weiteren Schaden abzuwehren.

Projekt „Gemeinsam Klasse sein!“

Um gegen Mobbing in der Schule vorzugehen, hat die Techniker Krankenkasse (TK) in Kooperation mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg im Januar 2020 das Projekt „Gemeinsam Klasse sein!“ gestartet (Nachfolgeprojekt des damaligen Anti-Mobbing-Koffers). Unterlagen und Materialien stehen online zur Verfügung. Es können Leitfäden für Lehrkräfte mit wichtigen Impulsen zur Gestaltung einer Projektwoche abgerufen werden. Durch gruppendynamische Übungen und vielfältiges Filmmaterial soll die Klassengemeinschaft gefördert werden. So klären die Filme beispielsweise über Cybermobbing und den Unterschied zwischen einem Konflikt und Mobbing auf. Außerdem gibt es Tutorials zur Rechtslage sowie Rollenspiele zu den verschiedenen Handlungsmöglichkeiten. Für die Lehrkräfte steht eine große Auswahl an Arbeitsblättern sowie Anleitungen für Rollenspiele und Kooperationsübungen, die verschiedenen Themenschwerpunkten zugeordnet sind, zur Verfügung. Darüber hinaus liefert die Plattform weiterführende Hinweise für Schulen, wie beispielsweise zu den Themen Mobbing-Intervention, Einbeziehung der Elternschaft sowie Tipps zur Weiterarbeit und Sicherung der Nachhaltigkeit. Der Bildungsserver Berlin-Brandenburg bietet zum Thema Gewaltprävention viele weitere Materialien, Arbeitsblätter und Literatur an, die die in den Schulen Agierenden darin unterstützen sollen, Gewalt vorzubeugen und mit pädagogischen Mitteln zu begegnen.

- https://www.gemeinsam-klasse-sein.de
- https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/gewaltpraevention

Materialien

Mit dem Ziel, für eine gewaltfreie Schule gemeinsam Sorge tragen, richtet sich auch die Broschüre „**Gewaltprävention an Brandenburger Schulen, Handlungsanleitungen und Anregungen für Schulen**“. Die Handlungsanleitungen und Anregungen sollen die Schulen dabei unterstützen, gewaltfreie Strukturen an ihrer Schule zu etablieren und zu festigen.

- https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/140/gewaltpraevention_an_brandenburger_schulen.pdf

Das „**Landeskonzept zur Prävention und Intervention von Mobbing und Cybermobbing, Eine Handlungsorientierung zur Unterstützung von Schulen bei der Entwicklung eines schuleigenen Konzepts**“ soll die Schulen bei Mobbing und Cybermobbing unterstützen. Viele engagierte Lehrkräfte, Schulleitungen, Sorgeberechtige, Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter, Schülerinnen und Schüler leben die immer wieder geforderte „Kultur des Hinsehens und Handelns“ und begegnen allen Formen von Gewalt entschieden. Es gibt zahlreiche Kooperationspartner und Programme, die sie hierbei erfolgreich unterstützen. Es liegt in der pädagogischen Verantwortung aller Erziehenden und Lehrkräfte sowie aller zuständigen staatlichen Stellen, Kinder und Jugendliche zu schützen und beim Erwerb wichtiger Kompetenzen zu begleiten. Aufgrund der Komplexität des Themas sollte an allen Schulen an der Weiterentwicklung der Kommunikationsformen zwischen allen Beteiligten und der Vermittlung von Sozialkompetenzen gearbeitet werden. Das bedeutet, dass ein verbindliches **schulinternes Präventions- und Interventionskonzept** als Teil der allgemeinen Gewaltprävention im Rahmen der

Schulentwicklung verankert sein soll. Verantwortlich für die Erarbeitung von Konzepten und die Umsetzung der darin vereinbarten Maßnahmen ist die Schulleitung. Das vorliegende landesweite Konzept zur Prävention und Intervention bei Mobbing und Cybermobbing ist keine Sammlung aktueller Erkenntnisse und Veröffentlichungen zu dem Thema. Es konzentriert sich vielmehr auf praktikable Hinweise zu Verfahrensweisen und Gelingensbedingungen, wie Schulgemeinschaften sich dem Thema annähern und zu einer verbindlichen Umsetzung kommen können – im Interesse der Sicherheit und Gesundheit aller Beteiligten. Das Konzept weist auf Unterstützungsangebote hin und stellt konkrete Maßnahmen und Methoden der Prävention und Intervention vor.

- https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/140/landeskonzept-zur-praevention-und-intervention-von-mobbing-und-cybermobbing.pdf

Eine weitere Unterstützung, wie bei Vorfällen verschiedenster Art zu handeln ist, sind die den Schulen vorliegenden Notfallpläne. Diese befinden sich derzeit in der Überarbeitung. Bis zur Veröffentlichung der überarbeiteten Notfallpläne besitzen die Notfallpläne weiterhin Gültigkeit und stehen als Unterstützungsmaterial den Schulen zur Verfügung.

- https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/140/mbjs_notfallplaene.pdf

Im Bereich des Kinderschutzes steht den Schulen zur Beratung und Erstellung eines Gewaltschutzkonzeptes der Projektverbund kobra.net zur Verfügung. Als Unterstützungsmaterial bei der Erstellung eines Gewaltschutzkonzeptes dienen

- **der KMK-Leitfaden „Kinderschutz in der Schule - Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen“** sowie
- die **„Handeichung zur Entwicklung eines Schutzkonzepts für Schulen im Land Brandenburg“** von kobra.net.

Weiterhin wird demnächst eine **Handreichung zum Kinderschutz in den Schulen des Landes Brandenburg - Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung, Hinweise und Handlungsschritte** veröffentlicht, die den Schulen dann zur Verfügung gestellt wird.

- https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/Broschuere_Leitfaden_KMK-16-03-2023.pdf
- https://www.kobranet.de/kinderschutz-in-der-schule/#

Darüber hinaus bietet der gemeinsame Runderlass „Partnerschaft Polizei und Schule – Kooperation bei der Prävention und Bekämpfung von Kriminalität und Verkehrsunfällen sowie Notfallplanung“ in seiner jeweils aktuellen Fassung eine gute Basis für die Schaffung von Netzwerken und der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Polizei und Schulen, die außerhalb von Interventionskontexten gelebt werden kann.

- https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/76/Abl-MBJS_10_2024.pdf

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Gewährung einer Zuwendung für Lehramtsstudierende, die sich verpflichten, nach Ablegen der Staatsprüfung in Regionen mit einem besonderen Lehrkräftebedarf zu unterrichten (Richtlinie Brandenburg-Stipendium Landlehrerinnen und Landlehrer)

Vom 27. August 2025
Gz.: 36-302-20

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Gegenstand der Förderung

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) und des § 49a Verwaltungsverfahrensgesetz sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen für Lehramtsstudierende, die sich verpflichten für mindestens die Dauer der individuellen Förderung, nach Ablegen der Staatsprüfung und Beendigung des Vorbereitungsdienstes an Schulen in öffentlicher Trägerschaft, an denen ein besonderer Bedarf an Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossenem Lehramtsstudium besteht (Programmschule), als Lehrkraft tätig zu sein. Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBJS).

1.2 Ziel ist es, eine qualitativ hochwertige schulische Unterrichtsversorgung im Land Brandenburg flächendeckend sicherzustellen. Hierzu sollen Lehramtsstudierende durch die Vergabe von Stipendien frühzeitig für die Aufnahme einer späteren Tätigkeit als Lehrkraft an Schulen in öffentlicher Trägerschaft, für die ein besonderer Lehrkräftebedarf besteht, gewonnen werden.

1.2.1 Dies gilt insbesondere für Lehramtsstudierende, die

a) das Lehramt für die Primarstufe,

b) das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I,

c) das Lehramt für Förderpädagogik oder

d) das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer)

erwerben.

Für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II kommt eine Stipendienvergabe nur für die Unterrichtsfächer Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik oder andere Fächer, für die ein besonderer Bedarf besteht, in Betracht. Darüber hinaus besteht in allen Schulformen ein Lehrkräftebedarf für das Unterrichtsfach Sorbisch/Wendisch.

1.2.2 Ab dem Wintersemester 2023/2024 erfolgt je Haushaltsjahr eine Vergabe von 40 Stipendien für die Dauer von höchstens 36 Monaten (Maximalförderdauer). Für Stipendienplätze, welche die Maximalförderdauer nicht voll in Anspruch nehmen, können zusätzliche Stipendien vergeben werden. Das Stipendium wird frühestens ab dem dritten Studienjahr des lehramtsbezogenen Studiums oder mit dem Nachweis über einen fachwissenschaftlichen Bachelorabschluss für den Zugang zu einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang bis zum Ende des Lehramtsstudiums (Regelstudienzeit), maximal jedoch für 6 Semester, gewährt.

1.2.3 Die Förderung endet mit dem Monat, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, sofern das Datum dieser Prüfungsleistung auch das Datum des Abschlusszeugnisses ist. Andernfalls endet die Förderung mit Ende des Monats, in dem das Abschlusszeugnis ausgestellt wurde.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Programmschulen sind insbesondere Schulen mit einem Anteil von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern von mindestens 25 Prozent in dem Lehrerkollegium der Schule sowie Schulen mit dem Unterrichtsfach Sorbisch/Wendisch. In begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden, wenn der Seiteneinsteigeranteil einschließlich der Ü60-Lehrkräfte bei 25 Prozent liegt. Die Programmschulen werden mit Beginn der jeweiligen Ausschreibungsfrist für die Stipendienvergabe auf den Internetseiten des MBJS veröffentlicht.

2 Zuwendungsempfangende

2.1 Antragsberechtigt sind Lehramtsstudierende, die an einer Hochschule in Deutschland in Vollzeit in einem Lehramtsstudiengang für den ein besonderer Bedarf entsprechend 1.2.1 besteht immatrikuliert sind und in dem für den Studienabschluss benötigten Fächern mindestens eine Immatrikulation im 4. Fachsemester nachweisen können.

2.2 Förderfähig sind Studierende nach Nummer 2.1 dieser Richtlinie, die ohne aufenthalts- und arbeitsrechtliche Einschränkungen in Deutschland leben und arbeiten dürfen. Für Drittstaatsangehörige ist eine Aufenthaltserlaubnis erforderlich.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat verpflichtet sich, im unmittelbaren Anschluss an den Erwerb des Lehramtes für mindestens die gleiche Dauer, für die das Stipendium gewährt wurde, an der zugeordneten Programmschule im Land Brandenburg grundsätzlich als vollbeschäftigte Lehrkraft tätig zu sein. In begründeten Ausnahmefällen, analog Abschnitt 5 Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis, Unterabschnitt 3 Arbeitszeit, Urlaub und Dienstbefreiung des Landesbeamtengesetzes Brandenburg, kann hiervon abgewichen werden. Die Dauer der Be-

schäftigung, die im Folgendem als Nachbeschäftigungszeit bezeichnet wird, entspricht dem festgelegten Förderzeitraum in Schulhalbjahren. Das bedeutet, dass bei einem Stipendium, welches über sechs Semester gewährt wird, eine Verpflichtung zu einer Nachbeschäftigungszeit von sechs Schulhalbjahren an der Programmschule im Land Brandenburg besteht. Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Nachbeschäftigungszeit anteilig.

3.2 Darüber hinaus müssen die Stipendiatinnen und Stipendiaten an der jeweils zugeordneten Programmschule

a) ein insgesamt 20-tägiges Praktikum über 1x4 Wochen oder 2x2 Wochen oder in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen einer anderweitigen zusammenhängenden Verteilung absolvieren,

b) das Praxissemester im Lehramtsstudiengang absolvieren soweit der Lehramtsstudiengang dies vorsieht. Ist das Praxissemester zwingend in einem anderen Bundesland zu erbringen, ist die Gewährung eines Stipendiums möglich, sofern die Zusatzverpflichtung eingegangen wird, mindestens 6 Monate über den eigentlichen Förderungszeitraum hinaus an der Programmschule als Lehrkraft tätig zu sein,

c) eine befristete Beschäftigung mit mindestens 50 Prozent einer Vollbeschäftigung nach Abschluss des Lehramtsstudienganges, wie unter Nummer 1.2.3 beschrieben, bis zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes an der Programmschule aufnehmen und

d) den Vorbereitungsdienst an der Programmschule absolvieren.

3.3 Für den Zeitraum der finanziellen Förderung ist die Teilnahme an der ideellen Förderung gemäß Nummer 4.2 verpflichtend.

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Das Brandenburg-Stipendium Landlehrerinnen und Landlehrer ist ein leistungs- und begabungsgebundenes Stipendium. Die finanzielle Förderung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung als Zuschuss mit monatlichem Festbetrag. Sie kann ab dem Beginn des dritten Studienjahres bis zum Ende des Lehramtsstudiums (Regelstudienzeit) gewährt werden, jedoch längstens für 36 Monate. Es besteht die Wahlmöglichkeit zwischen einer finanziellen Förderung pro gefördertem Studienmonat

a) in Höhe von 600,00 Euro oder

b) auf Antrag in Höhe von 300,00 Euro mit anschließender Zuwendung in Höhe von 300,00 Euro je gefördertem Monat gleichmäßig über einen 12-monatigen Zeitraum während des Vorbereitungsdienstes verteilt.

Die Gesamtsumme ist bei beiden Förderungsmodellen gleich.

4.2 Die ideelle Förderung erfolgt parallel zur finanziellen Förderung im Rahmen eines Begleitprogramms. Träger des Begleitprogramms ist die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS). Die ideelle Förderung beinhaltet folgende Angebote:

a) ein Fortbildungsangebot mit mindestens 2 eintägigen Veranstaltungen pro Semester sowie eine zweitägige Veranstaltung im Kalenderjahr, in denen die fachliche und persönliche Entwicklung der Stipendiatinnen/Stipendiaten gestärkt sowie die Spezifik von Schule und Unterricht in ländlichen Regionen thematisiert werden und

b) ein Vernetzungsangebot durch die Vermittlung von Ansprechpartnern unter anderem in der künftigen Einsatzregion und in der künftigen Schule.

4.3 Der mögliche Förderzeitraum beginnt frühestens mit dem dritten Jahr des Lehramtsstudiums (bezogen auf alle Studienfächer), wenn bis dahin die in der Regelstudienzeit vorgesehenen Leistungen erfolgreich absolviert wurden (das sind in der Regel 30 Leistungspunkte pro Semester) oder mit dem Nachweis über einen fachwissenschaftlichen Bachelorabschluss für den Zugang zu einem Masterstudiengang Er endet mit dem Abschluss des Lehramtsstudiums in der Regelstudienzeit oder mit der Aufnahme des Vorbereitungsdienstes vor Studienabschluss (duales Studium). Nr. 4.1 b bleibt hiervon unberührt. Die Förderung endet vorzeitig bei Nichteinhaltung der unter Nummer 3 (Zuwendungsvoraussetzungen) genannten Pflichten.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Das Studium ist in der Regelstudienzeit zu absolvieren. Ausnahmen sind nach Nummer 5.6 dieser Richtlinie möglich.

5.2 Nach Abschluss des Lehramtsstudiums erfolgt an der zugeordneten Brandenburger Programmschule bis zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes eine befristete Beschäftigung mit mindestens 50 Prozent einer Vollbeschäftigung. Die hierfür notwendige Bewerbung ist rechtzeitig vor dem Ende des Lehramtsstudiums einzureichen.

5.3 Die Bewerbung für den Vorbereitungsdienst ist unverzüglich nach Beendigung des Lehramtsstudiums einzureichen.

5.4 Spätestens zu Beginn eines jeden Semesters ist gegenüber der Bewilligungsbehörde eine Leistungsübersicht über das vergangene Semester und der Nachweis über die Rückmeldung zum Semester (Immatrikulationsbescheinigung) zu erbringen.

5.5 Sofern Gründe vorliegen, die der ordnungsgemäßen Fortsetzung des Studiums entgegenstehen, insbesondere schwere Krankheit, Elternzeit oder sonstige wichtige Gründe, sind diese der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die finanzielle Förderung wird für den Zeitraum dieser Unterbrechung ausgesetzt. Die Unterbrechung darf im Förderzeitraum 18 Monate nicht überschreiten. Eine längere Unterbrechung führt zur Aufhebung der Bewilligung und Rückforderung. Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und Elternzeit werden auf die Höchstdauer der Unterbrechung nicht angerechnet.

5.6 Verzögerungen im Studium, die zu einer Verlängerung der Studienzeit (zusätzliche Semester) führen, sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Soweit Lehramtsstudierende die Verzögerung im Studium nicht zu vertreten haben, wird die finanzielle Förderung für die verlängerte Studienzeit ausgesetzt. Wird die Regelstudienzeit durch eine nicht bestandene Prüfungsleistung oder die Erbringung von Prüfungsleistungen, die nicht durch die Hochschule durchgeführt werden, überschritten, ist diese Überschreitung in der Regel nicht durch die Lehramtsstudierenden zu vertreten.

5.7 Der Abbruch des Lehramtsstudiums oder der Wechsel der Hochschule sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5.8 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) der Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung.

6 Antragsverfahren

6.1 Anträge auf Förderung sind beim MBJS zu stellen. Bewerbungsschluss für einen Förderbeginn zum 1. Oktober (Wintersemester) ist der 31. Juli zum 1. April (Sommersemester) ist der 15. Februar eines Kalenderjahres. Nicht besetzt oder freiwerdende Stipendienplätze können, im Rahmen der verfügbaren Fördermittel, auch außerhalb der Vergabezeiträume nachbesetzt werden. In diesen Fällen setzt das MBJS den Förderbeginn mit dem Zuwendungsbescheid fest. Die Form der Antragstellung ist der Webseite des MBJS zu entnehmen. Hier werden mit Beginn der Bewerbungsfrist auch die Programmschulen genannt.

6.2 Folgende Unterlagen sind für die Antragstellung erforderlich:

a) ausgefüllter Stipendienantrag einschließlich der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung,

b) tabellarischer Lebenslauf und ausführliches Motivationsschreiben,

c) aktuelle Immatrikulationsbescheinigung sowie Leistungsübersicht,

d) für Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Hochschule außerhalb des Landes Brandenburg studieren und dort ein Praxissemester vorgeschrieben ist, die Bestätigung, ob das Praxissemester an der Programmschule im Land Brandenburg im Rahmen des Studiums absolviert werden kann und

e) eine Kopie des Bundespersonalausweises oder eines entsprechenden Identifikationsdokuments.

6.3 Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Hochschule außerhalb des Landes Brandenburg studieren und das Praxissemester zwingend an einer Schule außerhalb des Landes Brandenburg erbringen müssen, können an dem Stipendienprogramm teilnehmen, wenn sie sich verpflichten, den an den Vorbereitungsdienst anschließenden Nachbeschäftigungszeitraum um sechs Monate zu verlängern (Förderzeitraum zzgl. sechs Monate).

6.4 Bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern ist zusätzlich zu den in Nummer 6.2 genannten Unterlagen für die Antragstellung der Nachweis einer Aufenthaltserlaubnis ohne arbeitsrechtliche Einschränkung, welche zur Absolvierung des Lehramtsstudiums berechtigt, erforderlich.

6.5 Bei einer Ablehnung des Stipendienantrages aus Kapazitätsgründen besteht die Möglichkeit, sich im nächsten Verfahren erneut zu bewerben.

7 Bewilligungsverfahren

7.1 Das MBJS entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Übersteigen die Bewerbungen die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, können zusätzlich Auswahlgespräche durchgeführt werden.

7.2 Die Entscheidung über die Rangfolge der Bewilligung erfolgt unter Berücksichtigung

a) der Vollständigkeit der eingereichten Bewerbungsunterlagen,

b) des Lehramtsstudiums, für das ein besonderer Bedarf besteht,

c) der persönlichen Eignung und Motivation,

d) dem Nachweis von mindestens vier absolvierten Fachsemestern pro Fach und Vorliegen der entsprechenden Leistung und

e) den Belangen der Programmschulen.

8 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

8.1 Die spätestens zu Beginn eines jeden Semesters gegenüber dem MBJS zu erbringende Leistungsübersicht über das vergangene Semester und der Nachweis über die Rückmeldung zum Semester (Immatrikulationsbescheinigung) gelten als Zahlungsanforderung für ein weiteres Semester.

8.2 Abweichend von Nummer 7.2 VV zu § 44 LHO und Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) wird die Zuwendung unbar in monatlichen Teilbeträgen zum 15. des Monats ausgezahlt. Die Auszahlung beginnt regelmäßig mit dem ersten Monat des Semesters.

8.3 Wird eine der sonstigen Zuwendungsbestimmungen nach Nummer 5 nicht eingehalten, erfolgt eine Einstellung der Auszahlung. Liegen die Voraussetzungen nach Nummer 2 und 3 nicht mehr vor, ist die Auszahlung einzustellen. Das Recht zur Rückforderung der bereits gezahlten Zuwendungen bleibt unberührt.

8.4 Die Förderung endet mit Ablauf des Monats, in dem das Lehramtsstudium abgeschlossen worden ist. Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, den Abschluss nach Nummer 1.2.3 oder die Beendigung des Studiums unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Mit der Aufnahme des Vorbereitungsdienstes vor Studienabschluss (duales Studium) endet die Förderung.

9 Rückforderung der Zuwendung

Das MBJS entscheidet über den Widerruf oder die Rücknahme des Zuwendungsbescheides unter den Voraussetzungen der Nummer 8 VV zu § 44 LHO, insbesondere wenn:

a) festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums nach den Nummern 2 und 3 nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen,

b) die Stipendiatinnen/Stipendiaten den Abbruch des Studiums oder Verzögerungen im Studium und dadurch die Überschreitung der Regelstudienzeit zu vertreten haben oder aufgrund des Nichtbestehens einer Prüfung exmatrikuliert werden,

c) das Studium nicht entsprechend den Vorgaben des Gesetzes über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter im Land Brandenburg (Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz – BbgLeBiG) bzw. vergleichbarer Regelungen anderer Bundesländer durchgeführt oder abgeschlossen wird,

d) die Tätigkeit nicht gemäß Nummer 3.2 (Praktikum, Praxissemester, Tätigkeiten vor Aufnahme in und im unmittelbaren Anschluss an den Vorbereitungsdienst) aufgenommen wird,

e) die Teilnahme an der ideellen Förderung gemäß Nummern 3.3 und 4.2 nicht erfolgt,

f) die Tätigkeit nicht mindestens für die gleiche Dauer, wie die Gewährung des Stipendiums gemäß Nummer 3.1 aufrechterhalten wird (in diesem Fall wird der die Anschlusstätigkeit übersteigende Zeitraum der Förderung zurückgefordert) oder

g) die oder der Zuwendungsempfangende den Nachweispflichten gemäß den Nummern 5.1 bis 5.7 und trotz Fristsetzung nicht nachkommt.

Die Rückzahlung des Stipendiums staffelt sich entsprechend der Dauer der fehlenden Tätigkeit an der Programmschule im Land Brandenburg als Lehrkraft nach dem Vorbereitungsdienst (Beispiel: Förderdauer 36 Monate – anschließende vollbeschäftigte Tätigkeit als Lehrkraft an der Programmschule 16 Monate = Rückforderung von 20 Monaten). Der zu erstattende Betrag ist nach den Vorschriften des § 49a VwVfG zu verzinsen.

10 Verwendungsnachweisverfahren

10.1 Ein zahlenmäßiger Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt abweichend von Nummer 10 VV zu § 44 LHO und Nummer 6 ANBest-P nicht.

10.2 Als Zwischenverwendungsnachweise sind Kopien der Zeugnisse über die Prüfungsleistungen im Studiengang für das Lehramt spätestens vier Wochen nach Erhalt der Zeugnisse vorzulegen.

10.3 Mit Vorlage sämtlicher Zwischenverwendungsnachweise nach Nummer 10.2 gilt die zweckentsprechende Verwendung als nachgewiesen.

10.4 Von Amts wegen wird die Einhaltung der Nachbeschäftigungszeit gemäß Nummer 3.1 Satz 3 geprüft.

11 Standardklausel

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

12 Übergangsregelung

Stipendiatinnen und Stipendiaten, die nach der Richtlinie Brandenburg-Stipendium Landlehrerinnen und Landlehrer vom 30. Juni 2021, 26. Juli 2022 oder vom 03. Juli 2023 gefördert werden, wechseln automatisch bei Inkrafttreten in die neue Richtlinie.

13 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 01. September 2025 in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft. Die im Zeitrahmen der Geltungsdauer bewilligten Stipendien werden bis zum Ende des maximalen Förderzeitraumes auch über den 31. Dezember 2027 hinaus fortgeführt. Die Richtlinie Brandenburg-Stipendium Landlehrerinnen und Landlehrer vom 03. Juli 2023 wird außer Kraft gesetzt.

Potsdam, den 27. August 2025

Steffen Freiberg

Minister für Bildung, Jugend und Sport